
STADT KIRCHBERG
VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG (HUNSRÜCK)

Begründung
zum Bebauungsplan
"Unterhalb der Stadthalle"

Hat vorgelegt!
7. Juni 1996 Ref. Az.: 600-18-67
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises

F a s s u n g
für die Anzeige
gemäß § 11 Baugesetzbuch

BEARBEITET IM AUFTRAG DER
STADT KIRCHBERG

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU • VERKEHRSWESEN • LANDSCHAFTSPLANUNG
56283 NÖRTERSHAUSEN ☎ 0 26 05 / 30 36



Inhaltsverzeichnis

1. AUFGABENSTELLUNG	5
2. SITUATIONSBESCHREIBUNG	6
2.1. Einwohnerentwicklung	6
2.2. Lage des Plangebiets	6
2.3. Vorgaben übergeordneter Planungen	7
a) Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald	7
b) Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg	8
3. LANDSCHAFTSPLANUNG IN DER BAULEITPLANUNG	9
3.1. Standortbedingungen	9
3.1.1. Naturräumliche Gliederung	9
3.1.2. Geologischer Aufbau/Bodenverhältnisse	10
3.1.3. Oberflächengestalt	10
3.1.4. Wasserhaushalt	10
3.1.5. Bioklimatische Verhältnisse	10
3.1.6. Standortverhältnisse	11
3.1.7. Pflanzen- und Tierwelt	12
3.1.8. Landschaftsbild, Landschaftsstruktur und Erholungspotential	13
3.1.9. Wechselbeziehungen/Wirkungsgefüge der Landschaftsfaktoren	14
3.2. Voraussichtliche Entwicklung von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Nutzungen	15
3.3. Natürliches Entwicklungspotential aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes	15
3.4. Bewertung der Auswirkungen der gegenwärtigen Raumnutzungen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	15



3.4.1.	Bedeutung für das Arten- und Biotopschutzpotential	16
3.4.2.	Bedeutung für das Erholungspotential und das Naturerleben	16
3.4.3.	Bedeutung für das Wasserpotential	17
3.4.4.	Bedeutung für das Klimapotential	17
3.4.5.	Bedeutung für das Bodenpotential	17
3.5.	Umweltverträglichkeitsbeurteilung der derzeitigen Nutzungen	18
3.6.	Flächen mit besonderen Schutzfunktionen, besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild	18
3.7.	Risikobeurteilung der geplanten Nutzung als Wohnbaugebiet	19
4.	PLANINHALTE	21
4.1.	Städtebauliches Konzept	21
4.2.	Erschließung	22
4.3.	Bebauung	25
4.4.	Immissionschutz	27
4.5.	Landespflegerische Zielvorstellungen	29
4.6.	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	30
4.6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes	30
4.6.2.	Maßnahmen zum Ausgleich und als Ersatz für Beeinträchtigungen	32
4.7.	Flächenbilanz	35
5.	VER- UND ENTSORGUNG	37
5.1.	Wasserversorgung	37
5.2.	Abwasserbeseitigung	37

Hat vorgelegt
7. Juni 1996 Rf/b Az.: 60-15-67
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises



5.3. Stromversorgung	37
5.4. Gasversorgung	38
6. BODENORDNUNG	38
7. FINANZIERUNG	39



1. AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Kirchberg beabsichtigt die Ausweisung von Wohngebieten unterhalb der Stadthalle. Die erhöhte Nachfrage nach Wohnbauland in Kirchberg ist derzeit im wesentlichen durch folgende Faktoren bestimmt:

- allgemeine Knappheit auf dem Wohnungsmarkt
- anhaltender Bevölkerungsanstieg in der Stadt Kirchberg
- erhöhte Nachfrage durch Spätaussiedler, die schwerpunktmäßig im ländlichen Raum - insbesondere auch im Hunsrück - angesiedelt werden.

Langfristig werden für die Stadt Kirchberg günstige arbeitsmarktpolitische und wirtschaftliche Perspektiven zu erwarten sein. Die zur Zeit anlaufende Konversion des Flugplatzes Hahn und der damit verbundenen Einrichtungen sind die "Chance" für die Region. Eine sinnvolle Konzeption, wie z. B. die Planung eines Cargo-zentrums für den Luftfrachtverkehr, hat zum Teil jetzt schon Auswirkungen auf die Attraktivität der Region und den Flugplatz und insbesondere auf die Stadt Kirchberg sowohl als Gewerbe- als auch als Wohnstandort.

Aufgrund der zentralörtlichen Funktion (Grundzentrum), der günstigen Verkehrsanbindung an die B 50 (= E 42), des Verbandsgemeindesitzes und der infrastrukturellen Ausstattung (Stadthalle, Schulzentrum, Sportplatz, Schwimmbad) ist die Stadt Kirchberg, trotz der "allgemeinen Flucht" aus dem ländlichen Raum, heute schon attraktiver Wohnstandort auf dem Hunsrück.

Da die bereits verbindlich überplanten Bereiche "Salzbitz" und "Am Helzenbach" zum Großteil bebaut sind oder zur Zeit bebaut werden, wurde für die Stadt die Ausweisung weiteren Wohnbaulands notwendig, um der erhöhten Nachfrage nach Wohnbauland zu genügen.

Neben der Ausweisung von Wohnbaugebieten ist eine flankierende Ausweisung von Naherholungsflächen sinnvoll, die das vorhandene "aktive" Freizeitangebot (Freibad, Sportplatz) durch attraktive Erholungsflächen für "ruhigere" Freizeitgestaltung (Wandern, Ausruhen) und Tageserholung ergänzen. Die naturräumlichen Voraussetzungen im Bereich "Kirchberger Teich" hierfür sind so günstig, daß dieses Gebiet in den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einbezogen wird.

Die Stadt Kirchberg beschließt daher die Aufstellung des Bebauungsplans "Unterhalb der Stadthalle".

Hat vorgelesen!

7. Juni 1996 *Rf/ba* Az.: 670-11-67

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises



2. SITUATIONSBESCHREIBUNG

2.1. Einwohnerentwicklung

Die Stadt Kirchberg zählt zum 31.12.91 3.087 Einwohner. Dies stellt im Vergleich zur Einwohnerzahl Ende 1990 bereits im 1. Halbjahr 1991 eine positive Einwohnerentwicklung von 3,6 % dar. Neben der positiven natürlichen Bevölkerungsentwicklung ist ein Wanderungsgewinn von 3,3 % im 2. Halbjahr 1991 bemerkenswert. Natürliche Bevölkerungsentwicklung, Wanderungsgewinn und die Tendenz zu immer kleineren Haushalten begründen so zu einem großen Teil den erhöhten Bedarf nach Wohnbauland in der Stadt Kirchberg.

2.2. Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich, wie der Name des Bebauungsplans schon sagt, unterhalb der Stadthalle. Die Stadthalle und das Schulgelände incl. Freibad und Sportplatz grenzen im Südosten an das Plangebiet an. Am nordöstlichen Rand des Plangebiets verläuft die B 421, die in diesem Bereich als Verbindung der bestehenden Nordumgehung der B 50 zum Ortszentrum Kirchberg benutzt wird und über Kappel und die Hunsrückhöhenstraße eine Verbindung zum nördlichen Hunsrück und zur Mosel darstellt. Im Westen grenzt das Baugebiet "Am Helzenbach" an, das bereits in seiner gesamten Fläche bebaut ist. Im Südwesten grenzt das Baugebiet "Salzbitz" an, das zur Zeit bebaut wird. An die nördliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans schließt sich eine Bahnlinie an, die zur Zeit nur der schienenmäßigen Erschließung des von den amerikanischen Streitkräften noch genutzten Flugplatzes Hahn dient.

Die Größe des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt ca. 17,2 ha. Davon sind als Flächen für die Naherholung nach § 9 (1) Ziffer 20 BauGB ca. 5,9 ha vorgesehen; als öffentliche Grünfläche im bebauten Bereich werden ca. 0,3 ha ausgewiesen; als Verkehrsflächen werden ca. 1,6 ha festgesetzt, so daß als reine Bauflächen ca. 9,4 ha übrig bleiben.



Das als Wohnbaugebiet vorgesehene Gelände ist durch eine Geländeneigung von durchschnittlich 10 % gekennzeichnet. Das Gelände fällt in Richtung Westen und im südlichen Bereich in Richtung Südwesten zum Helzenbach hin ab. Die Naherholungsfläche befindet sich in der überwiegend ebenen Talau des Helzenbachs.

An der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans bestehen verschiedene Anknüpfungspunkte durch bereits vorhandene Erschließungen der benachbarten Bebauung. Dies sind:

- im westlich angrenzenden Baugebiet die Wilhelm-Bongard-Straße
- im südwestlich angrenzenden Baugebiet die Paul-Grelot-Straße
- und im Bereich der Stadthalle die Gartenstraße, die sich zur Zeit als Wirtschaftsweg in Richtung Helzenbach fortsetzt.

Desweiteren besteht zur Zeit noch ein Wirtschaftsweg, der am Baugebiet "Salzbitz" beginnt und sich parallel zum Helzenbach Richtung Norden fortsetzt.

2.3. Vorgaben übergeordneter Planungen

a) Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

Die Stadt Kirchberg erhält im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald die Zuweisung der Funktion eines Grundzentrums. In Verbindung mit dieser Ausweisung kommt Kirchberg somit eine besondere Bedeutung in der Daseinsvorsorge und eine besondere Bedeutung als Wohnstandort zu. Nach den Kriterien des Landesentwicklungsprogramms ist Kirchberg sogar aufgrund der über dem Normalbesatz eines Grundzentrums liegenden Ausstattung und mit einer Einrichtung annähernd wie ein Mittelzentrum als Unterzentrum einzustufen (vgl. Regionaler Raumordnungsplan, Seite 90).

Die Stadt Kirchberg befindet sich im Strukturraumtyp IIIb; das sind Strukturräume mit stärksten Strukturschwächen. Als Maßnahme für die Gebiete dieses Raumtyps werden im Regionalen Raumordnungsplan u. a. die Erhaltung und Verbesserung des Wohn- und Freizeitwertes beschrieben.

Neben der zentralörtlichen Funktionszuweisung erhält die Stadt Kirchberg die Funktion eines weiteren gewerblichen Entwicklungsortes, die in Ergänzung zu der Ausweisung im Landesentwicklungsprogramm vorgenommen wurde. Daneben ist Kirchberg Schwerpunktort der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW).

Hat vorgelesen!
7. Juni 1994 *Rf/60* Az.: *60-11-67*
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises



Neben dem Recht auf Eigenentwicklung und der Funktion als weiterer gewerblicher Entwicklungsort wird der Stadt Kirchberg die besondere Funktion E für Erholungsgemeinde zugewiesen. Die Zuweisung dieser E-Funktion bedeutet für die Gemeinde eine besondere Rücksichtnahme auf den Funktionsbereich Erholung in ihrer Entwicklung.

Eine ÖPNV-Anbindung von Kirchberg in Nord-Süd-Richtung und Ost-West-Richtung an den Schnellverkehr (5 Fahrtenpaare pro Tag) wird im Regionalen Raumordnungsplan gefordert. Damit sollen in Ost-West-Richtung eine Verbindung zur Region Trier und in den Großraum Mainz-Bingen und in Nord-Süd-Richtung eine ÖPNV-Anbindung zum Großraum Koblenz im Norden und zum Nahetal im Süden sichergestellt werden. Die damit einhergehende Verbindung mit Arbeitsmarktschwerpunkten des Landes trägt mit zur Attraktivierung von Kirchberg als Wohnstandort bei.

b) Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg

Der als Wohngebiet festgesetzte Bereich des Bebauungsplans ist in der Fassung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

Die am Helzenbach vorgesehene Naherholungsfläche ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan noch als land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. In der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist eine Neudarstellung dieser Flächen als Grünflächen und Erholungseinrichtungen mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" vorgesehen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind demnach aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.



3. LANDSCHAFTSPLANUNG IN DER BAULEIT- PLANUNG

Durch die Ausweisung von Baugebieten werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinn des § 4 (1) Landespflegegesetz geschaffen, da sie eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen beinhalten und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds nachhaltig tangiert werden kann.

Folgen einer Bebauung und Erschließung mit Straßen und Wegen sind die Versiegelung des Bodens, die Vernichtung bzw. Veränderung pflanzlichen und tierischen Lebensraums, eine verminderte Regenwasserversickerung, Veränderungen des Kleinklimas und eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes.

Um diese Umweltauswirkungen zu verdeutlichen, schreibt der Landesgesetzgeber in § 17 Landespflegegesetz (LPfIG) vor, die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Flächennutzungsplan darzustellen und in den Bebauungsplänen festzusetzen. Negative Umweltauswirkungen sollen dadurch vermieden oder ausgeglichen werden.

3.1. Standortbedingungen

3.1.1. Naturräumliche Gliederung

Kirchberg liegt am westlichen Rand der naturräumlichen Einheit "Kirchberger Hochflächenrand", die Teil der Hunsrückhochfläche ist.

Der Kirchberger Hochflächenrand fällt südlich von der Hunsrückhochfläche zur Unteren Simmerner Mulde ab. Er ist gekennzeichnet durch eine lebhafte Gliederung von grundlandreichen Dellen und Tälchen. Ackerbau findet vorwiegend auf skelettreichen Böden in Hanglagen statt. Im südwestlichen Teil ist der Kirchberger Hochflächenrand stark bewaldet. Die Stadt Kirchberg selbst liegt auf einem bastionsartig vorspringenden Hochflächensporn.

Hat vorgelegen!
7. Juni 1994 Ref. Nr. Az.: 600 13-67
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises



Das Höhenflächenniveau reicht von ca. 350 m über NN am Kyrbach bis zu 528 m über NN im Wüschheimer Rücken.

3.1.2. Geologischer Aufbau/Bodenverhältnisse

Das Plangebiet sowie die nähere Umgebung bestehen aus devonischen Schiefer- und Grauwacken überlagernden Bimsschleier bzw. Staublehm. Aus diesem Untergrund haben sich vorwiegend basenhaltige Lockerbraunerden gebildet. Im Talraum des das Plangebiet durchquerenden Helzenbachs haben sich grund- und fließwasserbeeinflusste Böden wie Auenböden, Gleye, Stagnogleye gebildet. Im oberen Bereich kommen auch Braunerden vor. Die vorherrschende Bodenart ist sandiger Lehm.

3.1.3. Oberflächengestalt

Das Plangebiet liegt in einer Höhenlage von ca. 400 bis ca. 425 m über NN. Das Gelände des südlichen Teils des Plangebiets fällt nach Nordwesten mit 9 - 12° Hangneigung zum Helzenbach ab. Der nordwestliche Teil fällt mit 3,5 - 5° Hangneigung nach Südosten ab.

3.1.4. Wasserhaushalt

Zum einen sind die devonischen Schiefer- und Grauwacken Kluftwasserleiter mit geringer Grundwasserführung, zum anderen besitzen die tiefgründigen, lehmhaltigen Böden nur eine geringe Versickerungsfähigkeit.

Der das Plangebiet querende Helzenbach ist ein nicht immer wasserführendes Gewässer III. Ordnung. Im Plangebiet sowie oberhalb und unterhalb sind insgesamt vier Teiche im Haupt- bzw. Nebenschluß angelegt. Die Quelle des Helzenbachs befindet sich ca. 750 m nördlich vom Plangebiet. Allerdings ist das Einzugsgebiet der Quelle durch das Gewerbegebiet weiter nördlich zum teil versiegelt, so daß die Quelle weniger Wasser führt und der Helzenbach, auch bedingt durch die vergleichsweise hohe Wasserverdunstung der Teiche zeitweise trocken fällt.

Die Abwässer der B 54 neu werden in den Helzenbach eingeleitet, was zu einer gewässerökologischen Belastung des Helzenbachs führt.

3.1.5. Bioklimatische Verhältnisse

Bis auf die Nordostecke, die aufgrund seines Waldbestandes zur Frischluftproduktion dient, ist das Plangebiet eine Kaltluftproduktionsfläche. Die Frisch- und Kaltluft fließt entlang des Helzenbachs ab und versorgt dabei die Siedlung nordwestlich



vom Plangebiet mit Kalt- und Frischluft. Die den Helzenbach überquerende K 11 westlich vom Plangebiet stellt für den Kaltluftabzug eine Barriere dar. Aufgrund der Straßendämme der B 421 und der B 50 neu sowie des Bahndamms fließt keine bzw. kaum Kalt- oder Frischluft von den nordwestlich, nördlich und nordöstlich vom Plangebiet gelegenen Frisch- und Kaltluftproduktionsflächen in das Plangebiet.

Von Süden fließt vom Zentrum der Stadt Kirchberg erwärmte und mit Schadstoffen belastete Luft in das Plangebiet. Weitere Schadstoffbelastungen gehen von der B 421, die östlich vom Plangebiet vorbeiführt, auf das Plangebiet aus.

Das Klima in und um Kirchberg ist allgemein durch die folgenden Kennwerte charakterisiert:

Klimabezirk:	Hunsrück
mittlere Lufttemperatur Jahr:	7 - 8° C
mittlere Lufttemperatur in der Vegetationsperiode:	13 - 14° C
mittlere Dauer der Vegetationsperiode, Tagesmittel der Lufttemperatur $\geq 5^{\circ}$ C:	210 - 220 Tage
Zahl der Sommertage im Jahr, $> 25^{\circ}$ C:	10 - 20 Tage
mittlere Zahl der Frosttage:	80 - 100 Tage
Niederschläge Jahresmittel:	650 - 700 mm
Hauptwindrichtung:	Südwest bis West

Die Klimadaten weisen den Untersuchungsraum als einen Raum mit mittlerer Klimagunst aus. Die Klimawerte des Raums entsprechen in etwa den Durchschnittswerten von Rheinland-Pfalz.

3.1.6. Standortverhältnisse

Die Standortverhältnisse, ausgedrückt in Einheiten der heutigen, potentiellen natürlichen Vegetation, werden überwiegend durch die Pflanzengesellschaften der Hainsimsen-(Traubeneichen-) Buchenwälder (Luzulo-Fagetum) basenarmer Silikatstandorte charakterisiert. In den Tälern und Niederungen auch des Helzenbachs sind es die Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder (Stellario-Carpinetum) und direkt an den Bächen Hainmieren-Schwarzerlen-Bachuferwälder (Stellario nemoralnetum) bzw. in den Oberläufen der Bäche (Helzenbach nördlich der Teiche, außerhalb des Plangebiets) Erlen- und Eschen-Quellbach- und Quellsumpfwälder (Carici remotae-Fraxinetum und Blechno-Alnetum). Röhrichte und Großseggenriede (*Phragmitetea*) sind die hpnV-Gesellschaften im und am Teich.

Hat vorgelegen!
7. Juni 1986 Ref. Az.: 60-13-67
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises



3.1.7. Pflanzen- und Tierwelt

An realer Vegetation befinden sich im größten Teil des Plangebiets Ersatzgesellschaften intensiver landwirtschaftlicher Produktion, Ackerflächen und Mähwiesen. Entlang der zum größten Teil bewachsenen Feldwege sind an den Ackerflächen nitrophile Wegrandfluren vorhanden.

Die Mähwiese, die nordwestlich am Helzenbach angrenzt, wird etwas extensiver genutzt, so daß da die Artenvielfalt größer ist als in den umliegenden Mähwiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung erfolgt bis direkt an den begräbigen Helzenbach, so daß sich nur vereinzelt einige typische Stauden wie Mädesüß am Bachufer befinden.

In der nordöstlichen Ecke des Plangebiets befinden sich im Pappelhochwald ein Teich nebst kleinem Beiteich sowie am südwestlichen und südlichen Rand ein schmaler Streifen Fichtenforst.

Der Pappelhochwald weist eine relativ hohe Artenvielfalt mit Strauch- und Krautschicht sowie Totholz auf. Die Uferbereiche der Teiche sowie des westlich um den Teich geleiteten Bachs weisen einige typische Arten wie Schilf, Bimse und verschiedene Weidenarten auf.

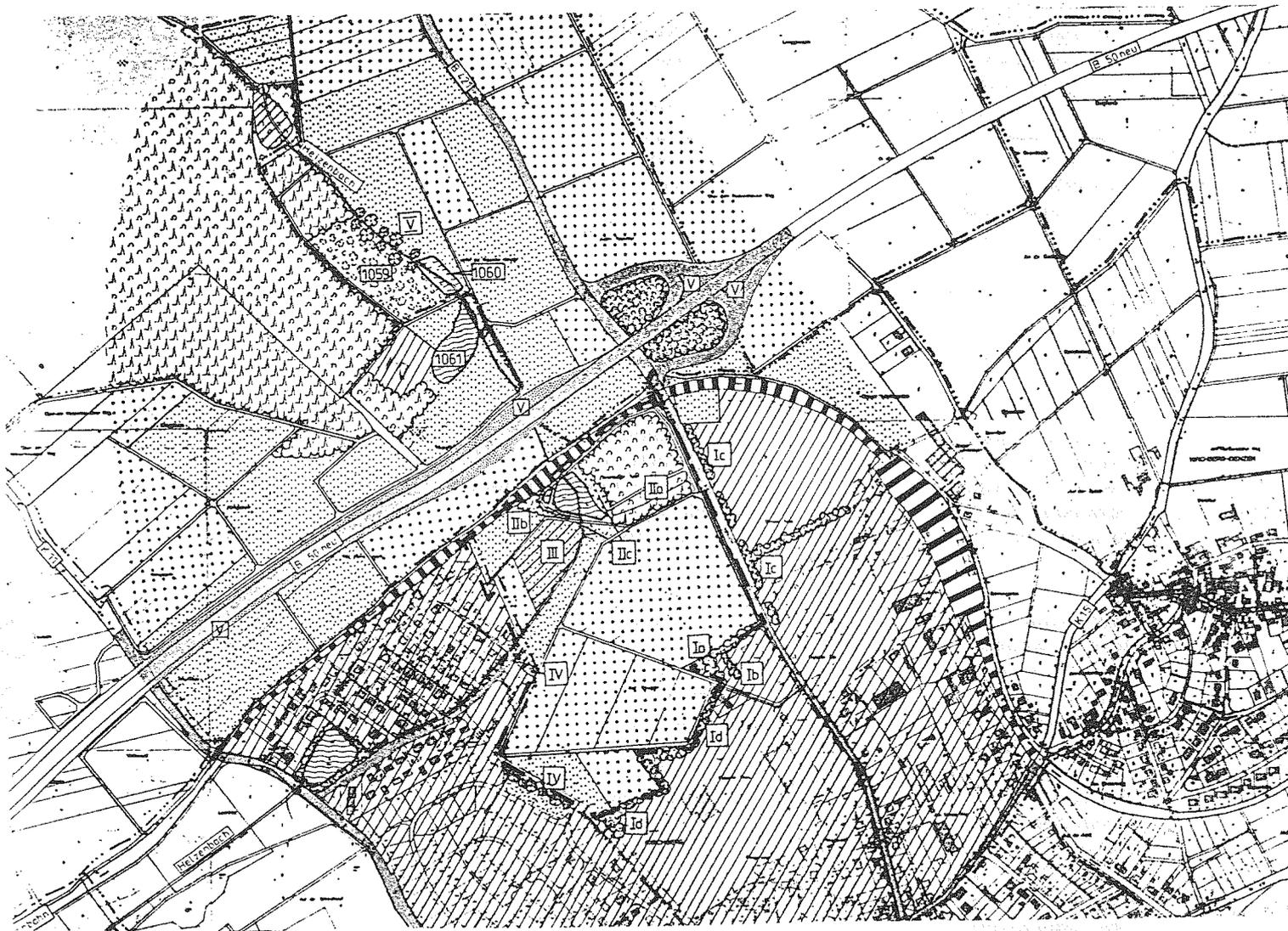
Im Westen grenzt relativ stark durchgrüntes Siedlungsgebiet (Einzelhäuser) an. Der Helzenbach fließt verrohrt durch die Siedlung. Direkt an der K 11 befindet sich ein Fischteich im Hauptschluß.

Im Südwesten entsteht zur Zeit ein weiteres Siedlungsgebiet. Hier befinden sich noch einige Ruderalflächen. Im Süden schließen sich Sonderflächen (Schulen, Sportplatz, Sporthalle, Stadthalle) an, die zum Plangebiet durch Gehölzstreifen mit vorwiegend heimischen Arten abgegrenzt sind.

Im Osten grenzt der Straßendamm der B 421 sowie im Norden der Eisenbahndamm an das Plangebiet. Ca. 100 m weiter nordöstlich befindet sich parallel zum Bahndamm die neue Umgehungsstraße B 50 neu, die sich bis auf die Überquerung des Helzenbachs tiefer als das ursprüngliche Gelände befindet.

Die an das Plangebiet angrenzenden Dämme wirken für Tierarten als Barrieren, so daß der Austausch mit den Arten insbesondere den Feld- und Waldgebieten im Norden vom Plangebiet stark reduziert ist. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebiets dienen vorwiegend den Arten als Nahrungsbiotop, die ihre Brutplätze im Pappelwald sowie in den angrenzenden Gehölzstreifen haben. Besonders der nördliche Teil des Plangebiets mit seinem Wäldchen, den Teichen, dem Helzenbach, der Ackerfläche, den intensiv und mäßig extensiv genutzten Mähwiesen ist eine relativ große Anzahl an Tierarten zu erwarten.

BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN



Siedlung mit Privatgärten



Straße/Wirtschaftsweg, asphaltiert



Wirtschaftsweg, bewachsen



Eisenbahn



Verkehrsgrün



Quelle Helzenbach



Helzenbach



Helzenbach, verrohrt



Teich



halbleerer Teich



Private Grünfläche



Acker



Mähwiese



extensive Mähwiese



Ruderalflur



Sukzessionsfläche



Gehölz



Baumreihe



Laubwald



Erlenbruchwald



Mischwald



Nadelwald



1059 Biotopnummer der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz



Grenze des Bebauungsplans

Hat vorgelesen
 7. Juni 1996
 Kreisverwaltung
 des Rhein-Hunsrück-Kreises

Ia

<i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	-	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Bergahorn
<i>Cornus sanguinea</i>	-	Hartriegel
<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen
<i>Betula pendula</i>	-	Hängebirke
<i>Robinia pseudoacacia</i>	-	Robinie
<i>Salix alba</i>	-	Silberweide
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Eberesche
<i>Tilia platyphyllos</i>	-	Sommerlinde

Ib

<i>Castanea sativa</i>	-	Eßkastanie
<i>Cornus mas</i>	-	Kornelkirsche
<i>Pinus silvestres</i>	-	Kiefer

Ic

<i>Acer platanoides</i>	-	Spitzahorn
<i>Castanea sativa</i>	-	Eßkastanie
<i>Crataegus laevigata</i>	-	Zweigriffliiger Weißdorn
<i>Picea abies</i>	-	Fichte
<i>Rosa camina</i>	-	Hundsrose

Id

<i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	-	Spitzahorn
<i>Betula pendula</i>	-	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	-	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen
<i>Quercus rubor</i>	-	Stieleiche
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Eberesche

IIa

<i>Acer platanoides</i>	-	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Bergahorn
<i>Carduus sp.</i>	-	Distel
<i>Castanea sativa</i>	-	Eßkastanie
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	-	Zweigriffliiger Weißdorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Esche
<i>Geranium robertianum</i>	-	Rubrechtskraut
<i>Picea abies</i>	-	Fichte (dominierend südlicher Rand)
<i>Populus nigra</i>	-	Schwarzpappel (dominierend)
<i>Rosa camina</i>	-	Hundsrose
<i>Rubus fruticosus</i>	-	Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	-	Himbeere
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Eberesche
<i>Urticu sp.</i>	-	Brennessel

IIb

<i>Castanea sativa</i>	-	Eßkastanie
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Esche
<i>Picea abies</i>	-	Fichte (dominierend)
<i>Populus nigra</i>	-	Schwarzpappel

IIc

<i>Fagus silvatica</i>	-	Buche
<i>Juncus sp.</i>	-	Binse
<i>Phragmitis australis</i>	-	Schilf
<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe
<i>Quercus robur</i>	-	Stieleiche
<i>Salix alba</i>	-	Silberweide
<i>Salix aurita</i>	-	Ohrweide
<i>Salix caprea</i>	-	Salweide
<i>Salix viminalis</i>	-	Korbweide

III

<i>Campunala sp.</i>	-	Glockenblume
<i>Colchicum autumnale</i>	-	Herbstzeitlose
<i>Filipendula ulmaria</i>	-	Mädesüß
<i>Glyceria</i>	-	Süßgras
<i>Plantago sp.</i>	-	Wegerich
<i>Ranunculus sp.</i>	-	Hahnenfuß

IV

<i>Betula pendula</i>	-	Birke (dominierend)
<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	-	Faulbaum
<i>Salix fragilis</i>	-	Bruchweide

V

<i>Alnus glutinosa</i>	-	Schwarzerle
------------------------	---	-------------

1059

<i>Ajuga reptans</i>	-	Kriechender Günsel
<i>Alopecurus pratensis</i>	-	Wiesenfuchsschwanz
<i>Anemone nemorosa</i>	-	Buschwindröschen
<i>Angelica sylvestris</i>	-	Waldengelwurz
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	-	Gewöhnlicher Ruchgras
<i>Arrhenatherum elatius</i>	-	Glatthafer
<i>Bellis perennis</i>	-	Gänseblümchen
<i>Betonica officinalis</i>	-	Heilziest
<i>Betula pendula</i>	-	Hängebirke
<i>Calamagrostis epigejos</i>	-	Landreitgras
<i>Caltha palustris</i>	-	Sumpfdotterblume
<i>Cardamine pratensis agg.</i>	-	Wiesenschaumkraut
<i>Carex fusca</i>	-	Braune Segge
<i>Carex vesicaria</i>	-	Blasensegge
<i>Cirsium palustre</i>	-	Sumpfkrazdistel
<i>Colchicum autumnale</i>	-	Herbstzeitlose
<i>Crepis paludosa (I)</i>	-	Sumpfpippau
<i>Dactylis glomerata</i>	-	Wiesenknäuelgras
<i>Dactylorhiza majalis/330</i>	-	Breitblättriges Knabenkraut
<i>Filipendula ulmaria</i>	-	Mädesüß
<i>Juncus</i>	-	Binse
<i>Juncus acutiflorus</i>	-	Spitzblütige Binse
<i>Listera ovata (I)</i>	-	Großes Zweiblatt
<i>Plantago lanceolata</i>	-	Spitzwegerich
<i>Platanthera (I)</i>	-	Waldhyazinthe, Kuckucksstendel
<i>Polygonum bistorta</i>	-	Wiesenknöterich
<i>Primula veris</i>	-	Arzneischlüsselblume
<i>Rubus idaeus</i>	-	Himbeere
<i>Salix</i>	-	Weide
<i>Selinum carvifolia</i>	-	Kümmelsilge
<i>Succisa pratensis</i>	-	Gewöhnlicher Teufelsabbiß
<i>Valeriana dioica</i>	-	Sumpf-Baldrian

1060

<i>Alisma plantago-aquatica</i>	-	Gewöhnlicher Froschlöffel
<i>Alnus glutinosa</i>	-	Schwarzerle
<i>Elodea canadensis</i>	-	Kanadische Wasserpest
<i>Glyceria</i>	-	Süßgras
<i>Juncus effusus</i>	-	Flatterbinse
<i>Ranunculus flammula</i>	-	Brennender Hahnenfuß
<i>Salix cinerea</i>	-	Grauweide

1061

<i>Alnus glutinosa</i>	-	Schwarzerle
<i>Betula pendula</i>	-	Hängebirke
<i>Filipendula ulmaria</i>	-	Mädesüß
<i>Lycopus europaeus</i>	-	Uferwolfstrapp
<i>Prunus avium</i>	-	Vogelkirsche
<i>Urtica dioica</i>	-	Große Brennnessel

Hat vorgelegen!

7. Juni 1996 Kf/60 Az.: 60/11-67

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises

Im Plangebiet und seinen Umgebungen befinden sich keine Schutzgebiete. Allerdings sind in der Umgebung einige wertvolle Biotope (Biotopkartierung Rheinland-Pfalz) vorhanden. Insbesondere der im Nordwesten vom Plangebiet im bzw. am Kirchberger Stadtwald sind etliche Biotope vorhanden. Die nächsten Biotope sind 300 bzw. 400 m vom Plangebiet entfernt. Dies sind die beiden Teiche (Bewertung IIb - schützenswertes Gebiet und III - Schongebiet) sowie eine an den Helzenbach angrenzende Sukzessionsfläche (IIb).

Der Quellbereich des Helzenbachs ist ein wertvoller Biotopverbund (nicht von der Biotopkartierung erfaßt) mit naturnaher Sickerquelle, naturnahem Bachverlauf und Erlenbruchwald.

Die übrigen Biotope sind sowohl Teiche, Bachläufe, Hochwälder, Bracheflächen, Gebüsch und Feuchtwiesen. Südlich von Kirchberg sind auch Fels- und Gesteins-haldenbiotope zu finden.

Die drei sich in der Nähe des Plangebiets befindenden Biotope bieten Lebensraum besonders für Insekten, Amphibien, Vögel und einer großen Artenzahl von Pflanzen.

Folgende Rote-Liste-Arten wurden nachgewiesen:

Charadrius dubius/300	-	Flußregenpfeifer (3)
Dactylorhiza majalis/300	-	Breitblättriges Knabenkraut (3)
Platanthera (I)	-	Waldhyazinthe, Kuckucksstengel (3)
Sympetrum danae (I)/400	-	Schwarze Heidelibelle (4)

(3) - gefährdet / (4) - potentiell gefährdet

Wie weiter oben erwähnt, ist aufgrund der B 50 neu und der Eisenbahn, die als Barriere wirken, kaum zu erwarten, daß sich die Arten entlang des Helzenbachs ausbreitend bzw. entlang wandernd in das Plangebiet vordringen.

3.1.8. Landschaftsbild, Landschaftsstruktur und Erholungspotential

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebiets wird durch die angrenzende Ortslage, dem Straßen- und dem Bahndamm sowie durch angrenzenden Gehölzstreifen, dem Pappelwäldchen, dem Teich, dem Helzenbach und der landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt. Insgesamt ist der Bereich des Plangebiets reich strukturiert und eignet sich gut für die Feierabenderholung. Außerhalb des Siedlungs-bereichs der Stadt Kirchberg, insbesondere nordwestlich vom Plangebiet jenseits der B 50 neu, ist die Landschaft relativ stark durch Wälder, Offenland, Gebüsch, Sukzessionsflächen und Gewässer strukturiert.

3.1.9. Wechselbeziehungen/Wirkungsgefüge der Landschaftsfaktoren

Die Landschaftsfaktoren Geologie, Boden, Klima, Wasserhaushalt und Pflanzen- und Tierwelt bilden ein Wirkungsgefüge mit gegenseitigen Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten.

Die Bodenentwicklung vollzog und vollzieht sich in Abhängigkeit des geologischen Untergrundes, der das Ausgangsmaterial bereitstellt, dem Klima, d. h. den Einflüssen von Temperatur (Hitze und Frostsprengung), Wind und Niederschlägen, dem Wasserhaushalt (Bodenwasser, Grundwasser, Niederschläge) und der Tier- und Pflanzenwelt (Bioturbation, Wurzelsprengung, Humusbildung).

Das Lokalklima ist neben der geographischen Breite und der Topographie auch vom Boden und von der Vegetation abhängig, da diese ausschlaggebend sind für die Höhe der Verdunstung und damit der Luftfeuchtigkeit. Gleichzeitig hat die Vegetation auch Auswirkungen auf die Temperatur des Raumes.

Der Wasserhaushalt wird bestimmt durch das Klima, insbesondere durch die Niederschläge aber auch durch die Lufttemperatur und den Wind, außerdem durch Boden, Geologie und Vegetation. Sie steuern Verdunstung und Versickerung und somit die Grundwasserneubildung.

Die Pflanzenwelt bildet sich in Abhängigkeit von Boden (Bodenart, Gründigkeit, Nährstoffgehalt, Basenhaushalt), Klima und Wasserhaushalt (Einfluß von Grundwasser, Oberflächenwasser und Niederschlägen) aus. Sie ist neben Klima und Wasserhaushalt bestimmend für die sich ansiedelnde Tierwelt.

Dieses natürliche Gefüge ist im Bereich des Plangebietes jedoch größtenteils durch die anthropogene Nutzung stark verändert. Die stärkste Veränderung ergibt sich hinsichtlich der Pflanzen- und Tierwelt. Die Vegetation besteht in dem Plangebiet größtenteils nicht aus natürlichen Pflanzengesellschaften sondern aus nutzungsbedingten Kulturpflanzen. Diese bieten nur noch wenigen Tierarten Lebensraum als Nahrungs- oder Brutbiotop. Gleichzeitig ist auch das Mikroklima sowie der Wasserhaushalt des Standortes verändert, da die Acker- und Mähwiesenbereiche gegenüber der natürlich vorkommenden Waldgesellschaft stark veränderte Bedingungen schaffen. Wälder weisen z. B. gegenüber Mähwiesen oder Äckern wesentlich höhere Verdunstungsraten (Evapotranspiration) und damit verringerte Versickerungsraten und Grundwasserneubildung auf.

Hat vorgelegen!
7. Juni 1986 *Ref. 60* Az.: *60 11-67*
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises



3.2. Voraussichtliche Entwicklung von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Nutzungen

Unter Beibehaltung der gegenwärtig vorhandenen intensiven Nutzungen in diesen Bereichen, ist keine Änderung der beschriebenen Standortfaktoren zu erwarten, so daß sich keine Entwicklungsmöglichkeiten für Natur und Landschaft ergeben.

Bei Beibehaltung der extensiven Nutzung der einen Mähwiese im Plangebiet ist die Entwicklung zu den vom § 24 LPflG pauschal geschützten Kohldistel-Wiesen, Flatterbinsen-Weiden oder Mädesüß-Hochstaudenfluren möglich. Sollte in dem Wald auf dem Plangebiet weiterhin keine forstwirtschaftlichen Pflegemaßnahmen erfolgen, ist eine allmähliche Entwicklung zum Hainsimsen-(Traubeneichen-) Buchenwald anzunehmen.

3.3. Natürliches Entwicklungspotential aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes

Wird die menschliche Nutzung in dem Bereich des Plangebiets aufgegeben und bleiben die Flächen sich selbst überlassen, tritt eine allmähliche Sukzession ein. Diese führt über verschiedene Brache und Gebüschstadien zu den unter 5.1.5 genannten hpnV-Schlußgesellschaften.

Im Bereich des Teichs können sich Röhrichte und Großseggenrieder (Phragmitetea) entwickeln. Durch eine Extensivierung der Offenland-Bereiche (Wiesen und Acker) und durch Anpflanzen von Landschaftshecken, Feldgehölzen sowie bachbegleitenden Gehölzen lassen sich ökologisch wertvolle kulturbedingte reich strukturierte Biotope entwickeln.

3.4. Bewertung der Auswirkungen der gegenwärtigen Raumnutzungen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Wie bereits beschrieben, handelt es sich bei dem Plangebiet größtenteils um landwirtschaftlich genutztes Gelände sowie um einen Pappelwald mit einem Teich. Anhand der Kriterien Eignung, Empfindlichkeit, vorhandene Belastungen und Schutzbedürftigkeit wird die Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dargestellt.

3.4.1. Bedeutung für das Arten- und Biotopschutzpotential

Die Bedeutung der Biotope reicht im Plangebiet von gering bis hoch. Die Ackerflächen und die intensiv genutzten Mähwiesen haben eine geringe Bedeutung, weil hier nur wenige an intensiv genutzten Kulturlandschaften angepaßte Arten wie der Sperling, Feldlärche, Amsel, Goldammer und Mehlschwalbe die Flächen als Nahrungsbiotope aufsuchen.

Ebenfalls eine geringe Bedeutung haben die Fichtenforste, weil sie standortfremd sind und nur wenigen heimischen Arten Lebensraum bieten.

Eine mittlere Bedeutung erlangen im Plangebiet die extensive Mähwiese und der Pappelwald mit seiner naturnahen Strauch- und Krautschicht sowie dem Totholzanteil. Sowohl der Teich als auch der Pappelwald haben eine verhältnismäßig bedeutende Funktion als Insekten- und Vogelbiotop.

Im Bereich des Plangebiets hat der Helzenbach eine hohe Bedeutung. Der Helzenbach ist zwar mäßig naturnah, er ist aber durch Begradigungen, Unterhaltungsmaßnahmen und durch die fischereiliche Nutzung des Teichs beeinträchtigt. Weiter nördlich hat der Helzenbach teilweise eine sehr hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Dem Helzenbach kommt darüberhinaus eine besondere Bedeutung als effektive und potentielle Vernetzungslinie zwischen den Biotopen im Plangebiet und denen im Norden und Südwesten zu.

Große Teile des Plangebiets sind bedingt durch die intensiven Nutzungsstrukturen bereits stark vorbelastet. Auf den Ackerflächen findet ein intensiver Dünger- und Pestizideinsatz statt, so daß sich Nähr- und Schadstoffe im Boden anreichern können.

Soweit bekannt, besitzt das Plangebiet keine Elemente, die Zeugnisse der erd- und naturgeschichtlichen sowie der kulturlandschaftlichen Entwicklung repräsentieren oder für die Forschung und Wissenschaft bedeutsam sind.

3.4.2. Bedeutung für das Erholungspotential und das Naturerleben

Aufgrund seiner relativ hohen Strukturvielfalt und seiner unmittelbar angrenzenden Lage zu Siedlungsgebieten der Stadt Kirchberg ist das Plangebiet gut für die Feierabenderholung geeignet. Die Eignung wird aber durch die stark befahrene B 421 eingeschränkt. Für die Wochenenderholung ist das Plangebiet aufgrund seiner isolierten Lage, hervorgerufen durch die Straßen- und Bahndämme, nicht geeignet.

Das Plangebiet erlangt für die Feierabenderholung und das Naturerleben demnach eine mittlere Bedeutung. Für die Wochenenderholung hat das Plangebiet bis auf die Freizeitangler quasi kaum eine Bedeutung.

Hat vorgelegen!

.....7. Juni 1990 Rf/bo Az.: 610-11-67

Kreisverwaltung

des Rhein-Hunsrück-Kreises



ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ



<p>B₄ BIOTOPTYP</p> <p> BIOTOPFLÄCHEN MIT SEHR HOHER BEDEUTUNG FÜR DEN ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ</p> <p>Biotope mit Pauschalschutz gemäß § 24 LPflG und Biotope mit Sicherungsrang 1 und 2 nach Roter Liste der bestandsgefährdeten Biotoptypen von Rheinland-Pfalz</p> <p>B₄ naturnaher Bach, mäandrierend und mit standortgerechter Begleitvegetation</p> <p>EB₄ Erlenbruchwald (Biotopverbund mit B₄)</p> <p>ES₄ Schwarzerlen, bachbegleitend (Biotopverbund mit B₄)</p> <p>SQ₄ Sickerquelle (Biotopverbund mit B₄)</p> <p> BIOTOPFLÄCHEN MIT HOHER BEDEUTUNG FÜR DEN ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ</p> <p>Biotoptypen entsprechend § 24 LPflG, jedoch durch Unterhaltungsmaßnahmen und intensive Nutzung abgewertet - sowie Biotope mit Sicherungsrang 3 nach Roter Liste</p> <p>B₃ naturnaher Bach</p> <p>NW₃ Naßwiese</p> <p>T₃ Schützenswerte Biotope nach Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (Wertstufe IIb)</p> <p>X₃ Fischteich (nicht mehr genutzt, Verlandungszone mit Schilf und Binsen), mit hoher faunistischer Bedeutung</p> <p>Sukzessionsfläche (Feuchtwiese, Offenland mit Gebüsch und Einzelbäume - Nutzung aufgegeben) bedeutendes Einzelobjekt (als Naturdenkmal zu schützen)</p> <p>E₃ alte Eiche</p> <p> BIOTOPFLÄCHEN MIT MITTLERER BEDEUTUNG FÜR DEN ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ</p> <p>Biotope mit Sicherungsrang 4 nach Roter Liste sowie schützenswerte Biotope nach Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (Wertstufe III)</p> <p>FG₂ Feldhecke</p> <p>T₂ Teich sonstige Biotope mit mittlerer Bedeutung</p> <p>EW₂ extensive Mähwiese</p> <p>FS₂ Feuchtstandort</p> <p>G₂ Feldhecke, Feldgehölz, Gebüsch</p> <p>HW₂ Pappelhochwald mit Unterbewuchs, Krautschicht und Totholz</p> <p>R₂ Ruderalfläche</p> <p>WR₂ Grenze zwischen Wald und Offenland - hohes Entwicklungspotential</p>	<p> BIOTOPE MIT GERINGER BEDEUTUNG FÜR DEN ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ</p> <p>A₁ Acker, Entwicklungspotential mittel- bis langfristig</p> <p>BW₁ bewachsene Feldwege</p> <p>M₁ intensive Mähwiese, Entwicklungspotential mittelfristig</p> <p>N₁ Nadelforst, Entwicklungspotential langfristig</p> <p>S₁ durchgrünte Siedlung, ohne langfristiges Entwicklungspotential</p> <p>VG₁ Verkehrsgrün</p> <p>W₁ Misch- und Laubforst, Entwicklungspotential mittelfristig</p> <p> BIOTOPE OHNE BEDEUTUNG FÜR DEN ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ</p> <p>S₀ Siedlung mit geringer Durchgrünung</p> <p>V₀ Verkehrsfläche</p> <p>B.I. ÖKOLOGISCHE FUNKTION</p> <p>A Amphibienbiotop</p> <p>B Biotop mit botanischer Bedeutung</p> <p>I Insektenbiotop</p> <p>V Vogelbiotop</p> <p>GEFÄHRDUNGEN</p> <p> Immissionsbelastung durch stark befahrene Straßen (> 1.000 Kfz/24 h) und/oder Biotopzerschneidung</p> <p> Belastung der Bachbiotope durch direkt angrenzende Fichtenforste</p> <p> Dünger- und Pestizideintrag durch Ackernutzung am Bach</p> <p> Belastung der Gewässerbiotope durch Fischerei (Eintrag von Fäkalien, Fischfutter, Nitrat, Ammonium)</p> <p> Beeinträchtigung durch regelmäßige Unterhaltungsarbeiten (krautlos machen, ausbagern) sowie durch den Bach in seiner freien Entwicklung einschränkende intensive Nutzungen entlang der Ufer</p> <p>X X X Verrohrter Bach - Beeinträchtigung der Ökologie des Bachs, Biotopzerschneidung</p> <p> Grenze des Bebauungsplans</p>
---	---

3.4.3. Bedeutung für das Wasserpotential

Für das Wasserpotential erlangt insbesondere der nördliche Teil des Plangebiets eine hohe Bedeutung, weil der Helzenbach, der zwar nicht immer Wasser führt, das Plangebiet durchquert und weil zudem ein Teich vorhanden ist.

Aufgrund des oben beschriebenen Untergrunds ist das Plangebiet für das Grundwasserpotential von geringer Bedeutung.

3.4.4. Bedeutung für das Klimapotential

Das gesamte Plangebiet ist ein weitgehend isoliertes Kalt- bzw. zum geringen Teil ein Frischluftentstehungsgebiet. Die Kaltluft fließt dem Helzenbach entlang in die Siedlung nordwestlich vom Plangebiet. Allerdings ist die Bedeutung der Kaltluft für das Siedlungsgebiet gering, weil es stark durchgrünt ist. Die Kaltluft staut sich beim Teich im Südwesten des Siedlungsgebiets, weil der Abfluß durch den Straßendamm der K 11 blockiert ist.

Die klimatische Bedeutung des Plangebiets ist an sich hoch. Bezüglich der Umgebung relativiert sich die Bedeutung. Einerseits ist die im Plangebiet entstehende Kaltluft für die nordwestlich gelegene Siedlung nur von geringer Bedeutung, andererseits ist das Plangebiet durch die Straßen- und Bahndämme isoliert von den umliegenden Kalt- und Frischluftentstehungsflächen, so daß dies besonders im Hinblick der angrenzenden Ortslage die einzige Fläche darstellt, die für den Bereich Kaltluft produzieren kann. Insgesamt wird somit dem Plangebiet eine mittlere klimatische Bedeutung beigemessen.

3.4.5. Bedeutung für das Bodenpotential

Aus der Bodenkarte wird ersichtlich, daß das Plangebiet südlich vom Helzenbach und seine südwestliche/südliche Umgebung eine hohe potentielle Erosionsgefährdung (Bodenabtrag 15 - 30 t/ha/Jahr) aufweist. Im nördlichen Teil ist die potentielle Erosionsgefährdung mittel hoch (Bodenabtrag 10 - 15 t/ha/Jahr).

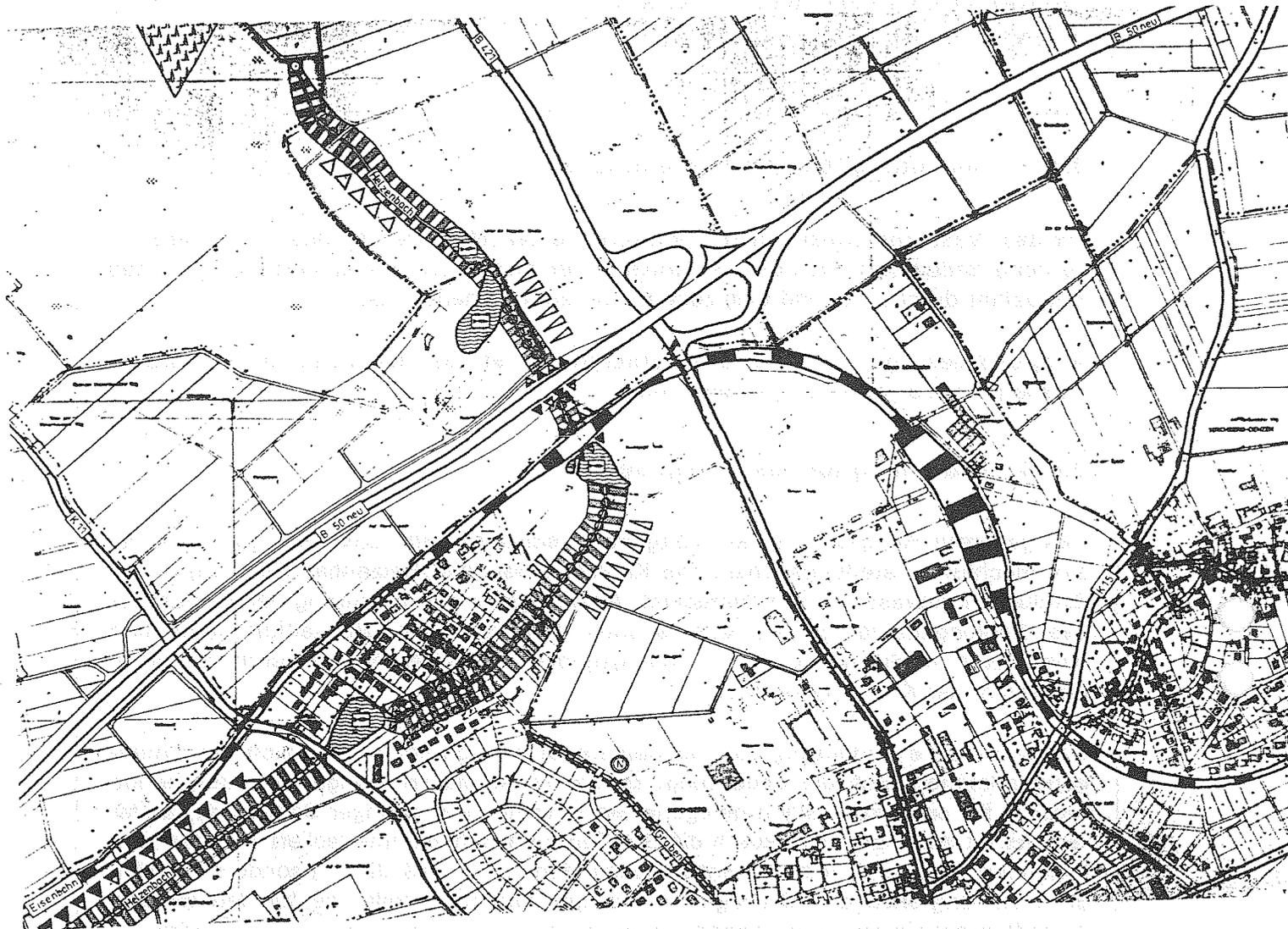
Im übrigen dargestellten Teil nördlich vom Plangebiet ist die potentielle Erosionsgefährdung von sehr gering bis maximal mittel.

Dem Bodenpotential im Plangebiet kommt über seine Bedeutung als Wasserleiter und Pflanzenstandort aufgrund seiner potentiellen Erosionsgefährdung eine mittlere bis hohe Bedeutung zu.

Hat vorgelegen!
! 7. Juni 1986 *ky. b. Az: 600-15-67*
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises



WASSERSCHUTZ



OBERFLÄCHENGEWÄSSER

- Bach/Graben
- Teich/Weiher

GEWÄSSERGÜTE

- Grad der organischen Belastung
- II - mäßig belastet
- Bach, naturnah
- Bach, weitgehend naturnah
- Bach, naturfern (verrohrt)

GEFÄHRDUNGEN

- Fischereinsatz (Nährstoffeintrag, nachteilige Veränderung der Ökologie der Gewässer)
- Nährstoff- und Pestizideintrag durch Ackernutzung in Ufernähe
- Emissionen, Straßenabwässer und Pestizide von stark befahrenen Straßen (> 1.000 Kfz/Tag) und Eisenbahnen an Bächen
- Versauerung und ggf. Schwermetalleintrag durch Nadelforste an Bächen

GRUNDWASSER

- Wasserschutzgebiet
- Zonenangabe
- Quelle
- Trinkwasserbrunnen
- Notbrunnen

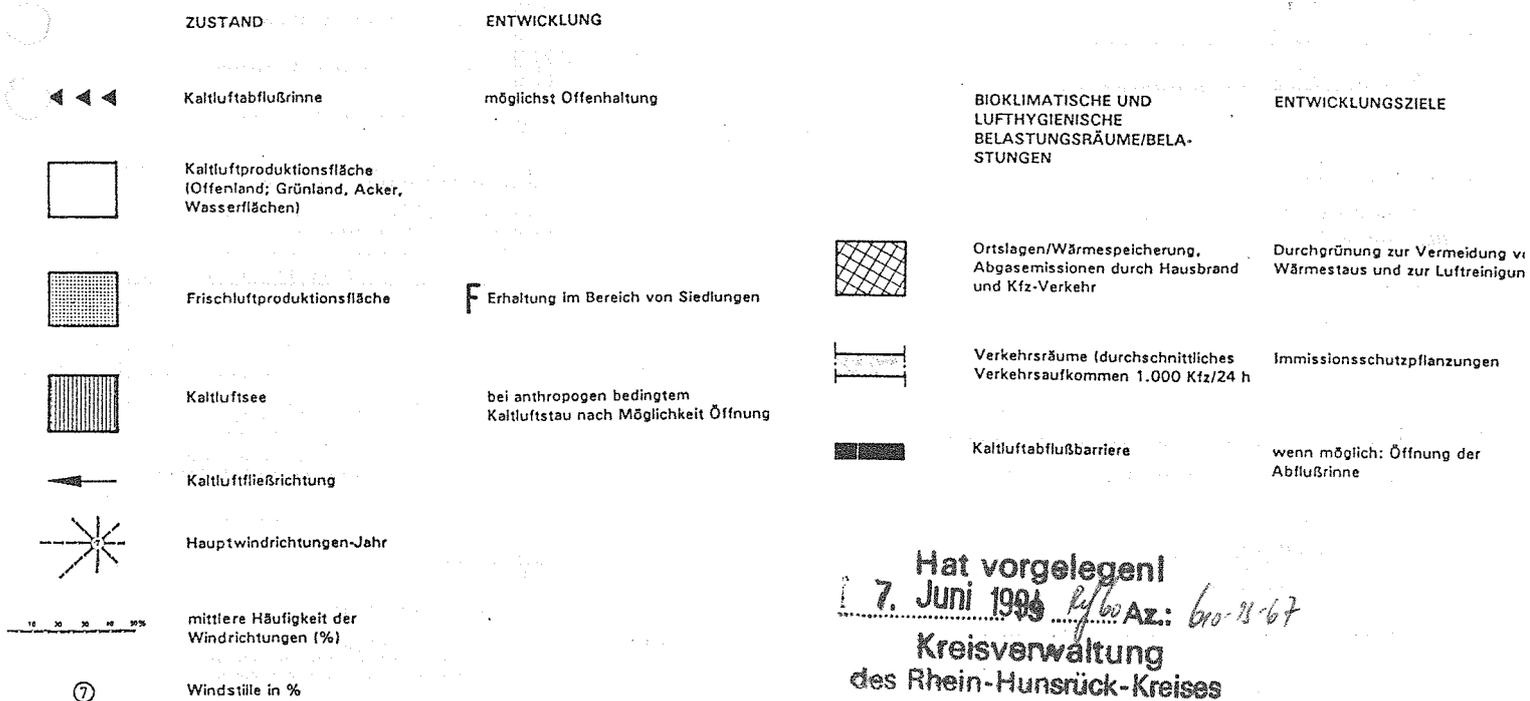
GEFÄHRDUNGEN GRUNDWASSER

- Altlasten
- Nährstoff- und Schadstoffeintrag durch Überdüngung und Pestizideinsatz
- Schwermetalleintrag (besonders Aluminium) durch Versauerung der Böden durch Nadelforste und Luftschadstoffe

VERKEHRSFLÄCHEN

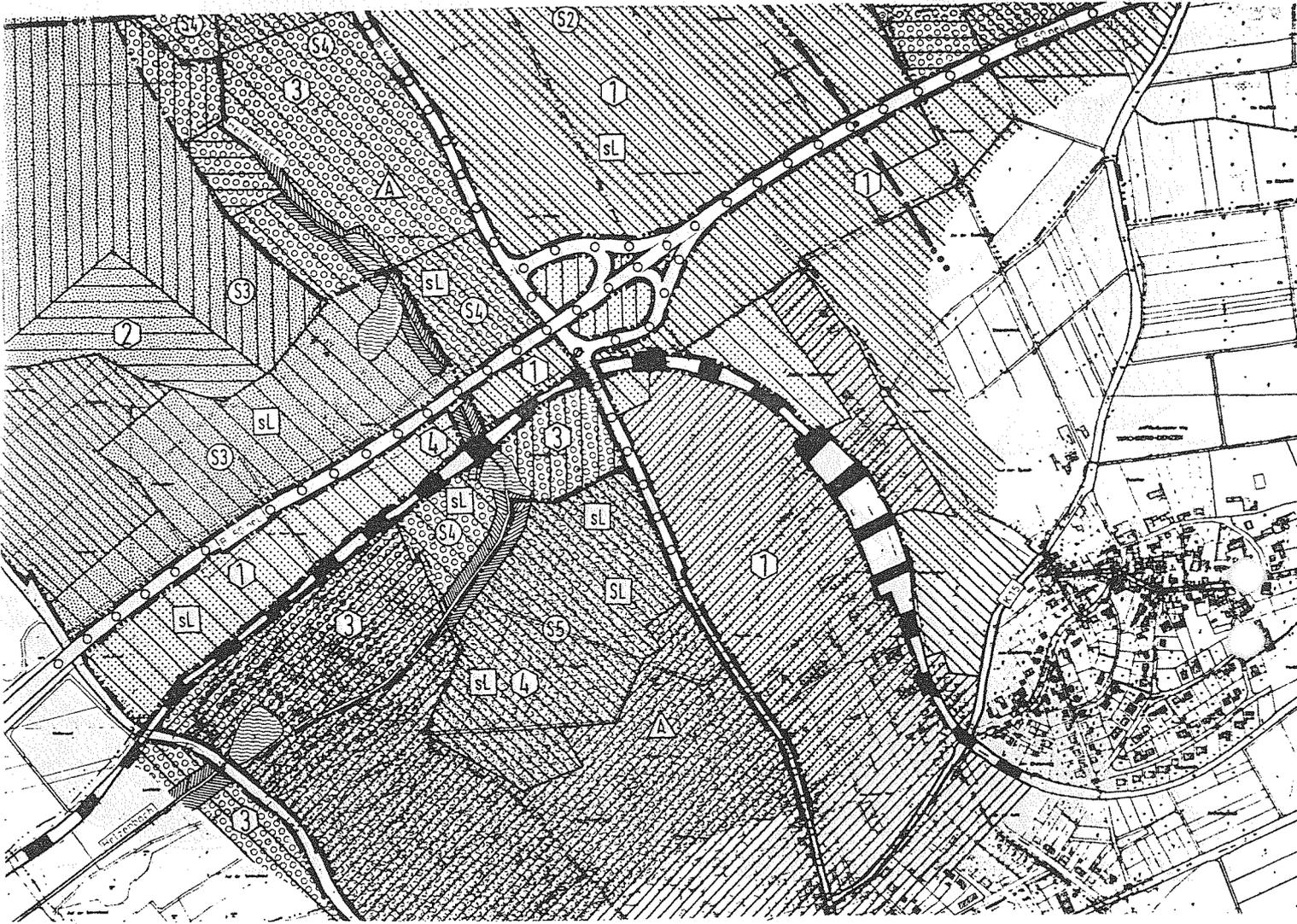
- Eisenbahn
- Bundes- bzw. Kreisstraße

KLIMAKARTE



Hat vorgelegt
 7. Juni 1996 Kfz/Az: 600-25-67
 Kreisverwaltung
 des Rhein-Hunsrück-Kreises

BODENKARTE



BEWIRTSCHAFTUNGSWEISE/NUTZUNG

- Acker: geringe Reduzierung der Erosionsgefährdung
- Grünland: mittlere Reduzierung der Erosionsgefährdung
- Nadelwald: hohe Reduzierung der Erosionsgefährdung
- Laub-/Mischwald: sehr hohe Reduzierung der Erosionsgefährdung
- Siedlung: mittlere bis hohe Reduzierung der Erosionsgefährdung
- Straße/Weg
- Eisenbahn
- Helzenbach
- Teich

BODENTYPEN

- Lockerbraunerden, Braunerden, basenhaltig (Ranker, Pseudogley)
- Braunerden, basenhaltig bis -arm (Ranker, Plastosol, Pseudogley)
- Pseudo-, Stegogleye, basenarm (Übergangsgleye, Plastosol, Braunerden)

BODENARTEN

- schluffiger, sandiger Lehm (Eb = 2)
- sandiger Lehm (Eb = 3)
- stark sandiger Lehm (Eb = 3)

HANGNEIGUNG

- 2 - 3,5 %
- 3,5 - 5 %
- 5 - 9 %
- 9 - 12 %

POTENTIELLE EROSIONSGEFÄHRDUNG DURCH WASSER (EiW)

- sehr gering (Bodenabtrag 1 - 5 t/ha/Jahr)
- gering (Bodenabtrag 5 - 10 t/ha/Jahr)
- mittel (Bodenabtrag 10 - 15 t/ha/Jahr)
- groß (Bodenabtrag 15 - 30 t/ha/Jahr)

Verfahren zur Ermittlung der potentiellen Erosionsgefährdung durch Wasser (nach "Bodenkundliche Kartieranleitung" 1982, S. 169 ff)

Erodierbarkeit der Bodenarten (Eb) in Stufen	EiW (in Stufen von 0 = keine bis 5 = sehr groß) Hangneigung in %							
	1 - 2	2 - 3,5	3,5 - 5	5 - 9	9 - 12	12 - 18	18 - 27	> 27
1	0	1	1	2	3	3	4	5
2	1	1	2	3	4	4	5	5
3	2	2	3	4	5	5	5	5
4	3	3	4	5	5	5	5	5
5	3	4	5	5	5	5	5	5

R - Faktor 50

(Mittl. Niederschlag V-X: 360 - 420 mm
Mittl. Niederschlag Jahre: 650 - 700 mm)

EROSIONSGEFÄHRDUNG DURCH HOCHWASSEREREIGNISSE

- Bachau (Bodenabtrag unbestimmt)

GEFÄHRDUNG DURCH SCHADSTOFFE

- Schadstoffanreicherung neben vielbefahrenen Straßen (> 1.000 Kfz/24 h)
hoch bis sehr hoch (0 - 15 m vom Straßenrand)
gering bis mäßig (15 - 25 m vom Straßenrand)
- Altlasten (mögliche Gefährdung des Bodens)

3.7. Risikobeurteilung der geplanten Nutzung als Wohnbaugebiet

Mit der Ausweisung eines Wohnbaugebiets, und im Südosten eines Mischgebiets, für den Bereich "Unterhalb der Stadthalle" und der daraus resultierenden Erschließung und Bebauung werden die Naturpotentiale der betroffenen Flächen beeinflusst. Die Planung sieht eine Bebauung des südlichen Teils des Plangebiets vor. Der nördliche Teil soll unter Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes für die Erholungsnutzung gestaltet werden. Im folgenden wird das Beeinträchtigungsrisiko für die Naturpotentiale dargestellt:

Arten- und Biotopschutzpotential: Für das Arten- und Biotopschutzpotential entsteht durch die Planung lediglich ein geringes Risiko, da einerseits die Bebauung auf Flächen mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz geplant ist und andererseits der Bereich mit den wertvollen Biotopen von einer Bebauung freigehalten werden soll.

Durch entsprechende Maßnahmen (Retentionsraum, Bepflanzung, Verbot der fischereilichen Nutzung) im Rahmen des Bebauungsplans lassen sich für den Teich und den Helzenbach Verbesserungen durchführen.

Die Beurteilung "geringes Risiko" hat nur unter der Voraussetzung Gültigkeit, wenn die vorhandenen Biotopelemente im nördlichen Teil des Plangebiets erhalten bleiben und weiter entwickelt werden. Die geplante Gestaltung zur Erholungsnutzung hat sich den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes unterzuordnen. Die potentielle Gefährdung ist demnach als hoch einzustufen.

Erholungspotential: Für das Erholungspotential ergibt sich ein mittleres Risiko, da der südliche Teil für die stille Feierabenderholung durch die geplante Bebauung verloren geht.

Wasserpotential: Das Risiko für das Wasserpotential ist unter der Voraussetzung einer geordneten Abwasserentsorgung als gering einzuschätzen. Durch die Flächenversiegelung kann jedoch ein Teil der Niederschläge nicht mehr in den Boden versickern und fließt oberflächlich ab, so daß die Grundwasserneubildungsrate vermindert wird. Gleichzeitig erhöhen sich im Helzenbach die Abflüsse, wodurch eine Störung im Wasserhaushalt und der Ökologie auftreten kann.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers muß in jedem Fall vermieden werden.

Klimapotential: Das Beeinträchtigungsrisiko für das Klimapotential ist als gering zu bewerten, da die Kaltluftproduktion aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebiets nicht entscheidend beeinflusst wird.

Aufgrund der guten Durchgrünung des westlich angrenzenden Siedlung sind die Kaltluftproduktionsflächen des Plangebiets für einen Luftaustausch nicht erheblich.

Hat vorgelegen!

7. Juni 1994 Ref. Az: 610-13-67

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTBAU ■ VERKEHRSWESSEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG
56283 NÖRTERSCHAUSEN ☎ 02605/3036



Bei einer entsprechenden Durchgrünung des geplanten Wohngebiets ist eine Kaltluftproduktionsfläche in unmittelbarer Nähe ebenfalls nicht notwendig. Der südliche Teil des Plangebiets fällt aber ersatzlos für die Kaltluftproduktion weg.

Bodenpotential: Für das Bodenpotential entsteht durch die Versiegelung durch Bebauung und Erschließung ein hohes Risiko. Die Funktionen, die der Boden im Plangebiet erfüllt (Pflanzenstandort, Biotop für Bodenorganismen, Wasserleiter) kann kaum, wie z. B. bei der Kaltluftproduktion, von der Umgebung übernommen werden. Dieses Risiko lässt sich auch bis auf die Funktion als Wasserleiter kaum reduzieren.

Landschaftsbild: Für das Landschaftsbild entsteht ein mittleres Beeinträchtigungsrisiko, da bisherige Freiflächen in Ortsrandlage in eine Siedlungsfläche umgewandelt werden.

Durch randliche Eingrünung, Durchgrünung, Begrenzung der Gebäudehöhe sowie durch orts- und landschaftstypische Festlegung von Formen, Materialien und Farben kann dieses Beeinträchtigungsrisiko jedoch erheblich reduziert werden.



4. PLANINHALTE

4.1. Städtebauliches Konzept

Die nördliche Fläche des Geltungsbereichs (Bachau) steht für eine Bebauung aus landschaftspflegerischen Gesichtspunkten nicht zur Verfügung. Sie wird als Naherholungsbereich für die angrenzenden Wohngebiete festgesetzt und über einen großzügig angelegten Grünzug mit Fußweg durch das Plangebiet über das Schul- und Sportzentrum mit dem übrigen Ort verbunden.

Die Fläche südöstlich des Helzenbaches wird überwiegend mit lockerer Einfamilienhausbebauung überplant und als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Die Gesamtzahl der Wohneinheiten beträgt rund 120.

An der B 421, direkt neben der Stadthalle, ist eine Mischfläche nach § 6 BauNVO festgesetzt. Hierdurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, in Zusammenhang mit der Stadthalle ein Hotel für Tagungs- und Kongreßzwecke zu errichten. Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten und sonstige Gewerbebetriebe werden in diesem Mischgebiet für nicht zulässig erklärt, da zum Teil kein Bedarf dafür gegeben ist und zum Teil dadurch Störungen für das angrenzende Wohngebiet und die geplante Nutzung (zusammen mit der Stadthalle) zu erwarten sind.

Südwestlich angrenzend an das Mischgebiet werden auf kleineren Grundstücken Doppel- bzw. Reihenhäuser festgesetzt. Durch diese Differenzierung der Wohnformen wird die Möglichkeit geschaffen, unterschiedlichen Nachfragegruppen bedarfsgerecht Wohnbaugrundstücke zur Verfügung zu stellen.

Eine großzügige öffentliche Grünfläche im Zentrum des Wohngebiets schafft einen Treffpunkt, der die Identifikation der Bewohner mit ihrem Wohngebiet unterstützt, und einen Platzbereich, der sich sowohl für Kinderspiel, als auch für Kommunikation und kleinere Veranstaltungen der Anwohner (z. B. Straßenfest) eignet.

Hat vorgelegen!
7. Juni 1984
Az.: 60-13-67
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises



4.2. Erschließung

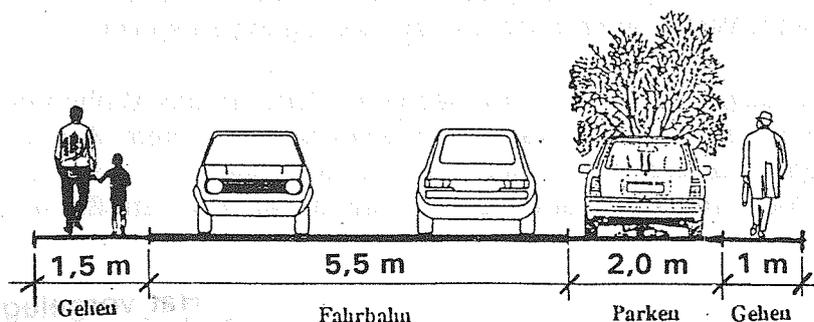
Das Plangebiet wird von außen sowohl über die B 421 als auch über die angrenzenden Wohngebiete "Salzbitz" und "Am Helzenbach" erschlossen. Desweiteren ist eine Anbindung über die Gartenstraße an das Schulzentrum vorgesehen. Die Schaffung einer Linksabbiegespur auf der B 421 bietet einen reibungslosen Verkehrsablauf auf der stark belasteten B 421 in Richtung nördlichen Ortsausgang und Umgehungsstraßenanschluß (B 50). Die Linksabbiegespur reduziert eine mögliche Konfliktrichtigkeit der geplanten Abzweigung B 421 - Baugebiet "Unterhalb der Stadthalle".

Ein reibungsloser Umbau der B 421 mit der Linksabbiegespur kann nur erfolgen, wenn die auf der anderen Seite des Plangebiets einmündende Matthias-Tennhaeff-Straße entfällt. Dies ist auch im Rahmen der Erschließungskonzeption im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Denzer Lehmkaulen" so vorgesehen. Aus diesem Grund wird im Bebauungsplan bereits die hier vorgesehene Schließung nachrichtlich dargestellt und damit auch aufgezeigt, daß die Anordnung einer Linksabbiegespur in diesem Bereich unproblematisch wird.

Die einzelnen Grundstücke des Plangebiets werden durch eine 10 m breite Wohnsammelstraße, die durch das gesamte Gebiet in NO-SW-Richtung verläuft, und davon ausgehende Schleifen- bzw. Stichstraßen und Verbindungen zu den angrenzenden Gebieten (Am Helzenbach, Schulzentrum) erschlossen.

Bei der Ausführungsplanung wird darüber entschieden, wie die 10 m breite Verkehrsfläche aufgeteilt wird. Eine mögliche Aufteilung zeigt die nachfolgende Skizze.

WOHNSAMMELSTRASSE (10,0 m)



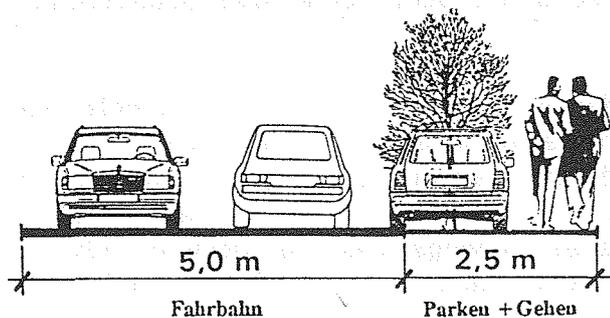
Die Linienführung wurde bewußt geschwungen konzipiert, um dieser Straße nicht den Charakter einer "2. Ortsumgehung" zu geben und die Aufenthaltsfunktion zumindest auf den angrenzenden Gehwegen zu gewährleisten.

Die geschwindigkeitsdämpfende Linienführung und die Querschnittsgestaltung passen sich zudem den vorgegebenen Verhältnissen des bereits vorhandenen Teilstücks im angrenzenden Baugebiet "Salzbitz" an.

Die übrigen Straßen werden als sogenannte Mischflächen ausgebaut. Diese Straßen dienen nicht überwiegend der Bewältigung des Kfz-Verkehrs, sondern erfüllen maßgeblich die Aufenthaltsfunktion im Straßenraum.

Die drei an die Wohnsammelstraßen angebotenen Schleifen und die beiden Verbindungen zur Gartenstraße und zur Wilhelm-Bongard-Straße werden in einer Breite von 7,50 m ausgebaut. Hierdurch wird der reibungslose Ablauf des Anliegerverkehrs und das Anordnen von Parkbuchten am öffentlichen Straßenraum ermöglicht. Daneben stehen für Kinderspiel und Kommunikation großzügige Flächen an Straßenraum zur Verfügung.

ANLIEGERSTRASSE (7,5m)

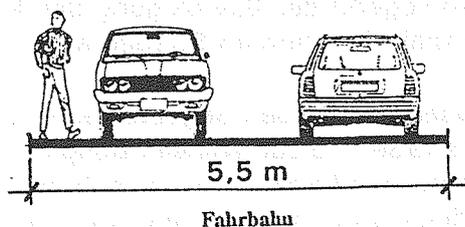


Hat vorgelegt
7. Juni 1996 *lf/bo* Az.: *bo-15-67*
Kreisverwaltung
des Rhein-Münster-Kreises



Die restlichen Flächen werden als Stichstraßen in einer Breite von 5,50 m bzw. bei kurzen Stichen 4,00 m konzipiert.

WOHNSTRASSE (5,5m)



Zur Befahrbarkeit mit dreiachsigen Lkw's (z. B. Müllfahrzeuge, Feuerwehr) werden die beiden längeren Stichstraßen mit Sparwendeanlagen in Form eines "Wendehammers" ausgestattet.

Der vorhandene Wirtschaftsweg - als Fortsetzung der Gartenstraße - wird großzügig begrünt als 2 - 4 m breiter Fußweg ausgewiesen und dient der Verbindung der Naherholungsfläche mit dem Schul- und Sportzentrum und dem Ortskern von Kirchberg.

Ebenso wird der Wirtschaftsweg parallel zum Helzenbach, an der B 421 bis zur Einmündung in die Wohnsammelstraße, als 4,00 m breiter Fußweg festgesetzt. Hierdurch wird eine weitere großzügige Verbindung der vorhandenen Baugebiete "Salzbitz" und "Am Helzenbach" mit der Naherholungsfläche gewährleistet. Eine Verbindung dieses Fußwegs über drei kleinere Fußwegeverbindungen in das Allgemeine Wohngebiet stellt die direkte fußläufige Erreichbarkeit des Naherholungsgebiets sicher.

4.3. Bebauung

Im Bebauungsplan "Unterhalb der Stadthalle" werden als Nutzungsarten **Allgemeines Wohngebiet** gemäß § 4 Baunutzungsverordnung und **Mischgebiet** gemäß § 6 Baunutzungsverordnung festgesetzt.

Im Allgemeinen Wohngebiet (Ordnungsbereich 1 und 1a) sind die in der Baunutzungsverordnung im § 4 (3) Ziffer 4 und 5 genannten Einrichtungen und Anlagen (Tankstellen und Gartenbaubetriebe) nicht zulässig, da hierfür kein Bedarf besteht und außerdem Immissionskonflikte zu erwarten wären.

Im Ordnungsbereich 2 (Mischgebiet) sind die gemäß § 6 Ziffern 4, 5, 6 und 8 genannten allgemein zulässigen Einrichtungen und Anlagen (sonstige Gewerbebetriebe, Tankstellen, Gartenbaubetriebe und Vergnügungsstätten) nicht zulässig (§ 1 (5) Baunutzungsverordnung).

Innerhalb des Plangebiets erfolgt durch Einteilung in 3 Ordnungsbereiche eine Differenzierung nach dem Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise.

Ordnungsbereich 1: Hier wird eine 2geschossige Bebauung als Höchstgrenze festgesetzt. Die Traufhöhe von 3,50 m - gemessen ab Oberkante des höchsten angrenzenden natürlichen Geländes - darf nicht überschritten werden. Damit wird ein Einfügen der Baukörper in die durch die abfallende Topografie gekennzeichnete Hangsituation erreicht. Das 2. Vollgeschoß kann dabei nur im Dachraum liegen. Im, den Großteil des Plangebiets umfassenden Ordnungsbereich 1 werden - bei offener Bauweise - nur Einzel- und Doppelhäuser zugelassen.

Ordnungsbereich 1a: Die Festsetzungen im Ordnungsbereich 1a unterscheiden sich zu denen des Ordnungsbereichs 1 nur hinsichtlich der zugelassenen Hausformen. Im Ordnungsbereich 1a, der - erschlossen über die Verlängerung der Gartenstraße und unmittelbar an das Mischgebiet angrenzend - ein städtebauliches Verbindungsglied zwischen Gemeinbedarfsfläche und Einfamilienhausbebauung darstellt, sollen sowohl Doppelhäuser als auch Hausgruppen zulässig sein. Damit kann eine höhere Verdichtung der Bebauung erreicht und ein städtebaulicher Akzent gesetzt werden.

Ordnungsbereich 2: Im Ordnungsbereich 2 ist die Zahl der Vollgeschosse auf 3 festgesetzt. Damit wird die unmittelbare Nachbarschaft zur Stadthalle und die Lage an der Bundesstraße 421 am Ortseingang von Kirchberg berücksichtigt und mit einer höheren Geschossigkeit die intensivere Nutzung (Hotel, Tagungszentrum etc.) städtebaulich betont. Aus gestalterischen Gründen darf das 3. Vollgeschoß

Hat vorgelegen!

7. Juni 1994 Ref. Az.: 610-11-67

Kreisverwaltung

des Rhein-Hunsrück-Kreises

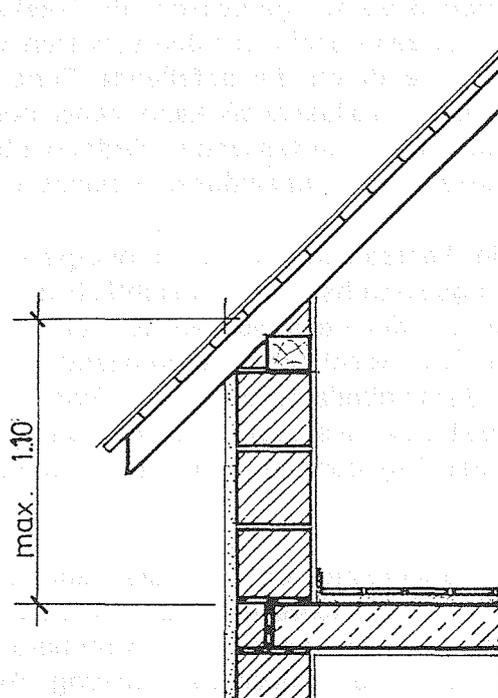


nur als Dachgeschoß errichtet werden, damit der Baukörper der Stadthalle nicht überragt wird.

Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen ermöglicht dem künftigen Bauherrn im Wohn- und Mischgebiet einen Gestaltungsspielraum zur Anordnung der Gebäude auf ihren Grundstücken. Der Verlauf der straßenseitigen Baugrenze korrespondiert dabei mit der Gestaltung der Straßenräume. Es können sich so, je nach individuellen Bedürfnissen der Anwohner, reizvolle Straßen und Hofsituationen ergeben; insbesondere wenn der Übergangsbereich zwischen Straße und Haus in der Art offener Vorgärten gestaltet wird.

Die vorgeschlagenen Grundstücksgrößen im Einfamilienhausbereich bewegen sich zwischen 600 m² und 800 m². Im Ordnungsbereich 1a werden diese Grundstücksgrößen unterschritten, um eine verdichtete Bebauung (Doppelhäuser, Hausgruppen) zu gewährleisten.

In beiden Baugebietsarten ist zur besseren Ausnutzung des Geschosses im Dachraum ein Kniestock oder DrempeI zulässig, da hier bei der Eingeschossigkeit im aufgehenden Mauerwerk die liegende Hausproportion nicht zerstört wird. Die Definition des DrempeIs als das Maß zwischen Oberkante Rohfußboden und Schnittpunkt Außenkante Dachhaut ist in der folgenden Abbildung dargestellt.



Im Neubaugebiet sollte an die im Ort vorhandenen Dachformen angeknüpft werden. Flachdächer bleiben daher ausgeschlossen; dies gilt auch für Nebengebäude wie Garagen etc. Die Dachneigung soll sich zwischen 35° und 48° bewegen.

Breit angelegte Gauben zerstören sehr oft die ruhigen großflächigen Dächer. Daher sollen nur Einzelgauben errichtet werden, wobei ein Abstand von 1,50 m von den Giebelwänden sinnvoll ist. Einschnitte in die Dachhaut (negative Dachgauben) sind im Stadtbild von Kirchberg nicht anzutreffen und daher auch im Bereich des Bebauungsplangebiets unzulässig. Die Dacheindeckung soll landschaftsbedingt nur dunkelfärbig ausgeführt werden - im Bereich der Stadt Kirchberg dominiert die Eindeckung mit Schiefer. Die neue Dacheindeckung ist daher in Form, Größe und Farbe an die im Ortsbild vorhandene Eindeckung (Schiefer und Pfannen) anzupassen.

Zur Gestaltung der Außenflächen der Gebäude ist auszuführen, daß regionstypisch verputzte Außenflächen und Wandverkleidungen verwendet werden sollen. Hier ist vor allem von gekünstelten Putzen und grellbunten Wandverkleidungen und Farben abzusehen.

4.4. Immissionschutz

Immissionsschutzbelastungen des Plangebiets sind von der stark befahrenen B 421 zu erwarten. Daher wurde für die Belastung des angrenzenden allgemeinen Wohngebiets folgende Lärmberechnung angefertigt:

Lärmberechnung für die B 421

- durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) gemäß Karte "Verkehrsstärken Rheinland-Pfalz" 1985	2.802 Kfz/24 h
- DTV 1990	4.374 Kfz/24 h
- Zunahme gegenüber DTV 1985	73,2 %
- DTV-Prognose für das Jahr 2010 DTV 1990 x 1,19 =	5.776 Kfz/24 h
- durchschnittlicher stündlicher Verkehr (M) am Tag: DTV 2010 x 0,06 =	346,6 Kfz/h
- durchschnittlicher stündlicher Verkehr (M) in der Nacht: DTV 2010 x 0,008 =	46,2 Kfz/h
- Lkw-Anteil:	16,5 %

Hat vorgelesen!
7. Juni 1996 *Rfba Az.: 60-15-67*
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises



- Korrektur für anzusetzende Geschwindigkeit von 70 km/h gegenüber Standardwert 80/100 km/h (Lkw/Pkw); gemäß Gleichung (8) (Seite 14 RLS-90): - 1,6 dB(A)
- Korrektur für angesetzten Abstand von der Fahrbahnachse 24 m statt 25 m gemäß Gleichung (10) Seite 14 RLS-90: + 1,7 dB(A)
- Korrektur durch Dämpfung des Bodens und der Meteorologie gemäß Gleichung (11) Seite 14 RLS-90: - 2,7 dB(A)

Auf Grundlage dieser Ausgangsdaten ermitteln sich nach Gleichung (7) (Seite 14 RLS-90) folgende Mittelungspegel in 25 m Abstand von der Fahrbahnachse:

- Tag: 66,4 dB(A)
- Nacht: 57,7 dB(A)

und mit der Einberechnung der Korrekturen

- Tag: 63,8 dB(A)
- Nacht: 55,1 dB(A)

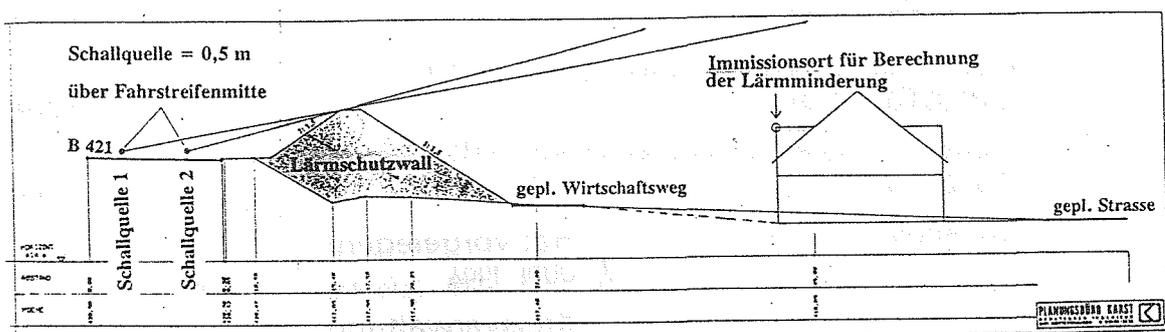
Die im Beiblatt zur DIN 18005 niedergelegten "Schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung" geben für Allgemeine Wohngebiete nachfolgende Werte an:

- Tag: 55 dB(A)
- Nacht: 45 dB(A)

Beide Werte werden nach den durchgeführten Berechnungen bzw. Abschätzungen im Jahr 2010 durch die Belastungen von der B 421 überschritten. Daher wurde entlang der B 421 ein Lärmschutzwall (vgl. Skizze) nach § 9 (1) Ziffer 24 festgesetzt.

Der hier vorgesehene Lärmschutzwall besitzt eine effektive Höhe h_{eff} von 2,10 m für die Schallquelle, die sich auf der dem Lärmschutzwall abgewandten Straßenseite (= Schallquelle 1) befindet.

Der Schirmwert z beträgt hier 0,162; für die näher zum Wall gelegene Fahrstreifenmitte (= Schallquelle 2) ist $z = 0,348$ bei einer effektiven Höhe von 2,22 m (nach DIN 18005, Formel 18). Der nächstgelegene Immissionsort bei dieser Berechnung ist 34 m vom Fahrbahnrand entfernt, die Oberkante des 2. Geschosses (vgl. Skizze).



Die Lärminderungen durch den Lärmschutzwall betragen für

- Schallquelle 1 (= maßgebliche Schallquelle) - 11,28 dB(A)
- Schallquelle 2 - 14,56 dB(A).

Bei einem Abgleich mit der maßgeblichen Schallminderung von - 11,28 dB(A) und den Mittelungspegeln der Lärmberechnung

von 63,8 dB(A) tags und
55,1 dB(A) nachts

erhält man folgende Beurteilungspegel:

tags 52,52 dB(A)
nachts 43,82 dB(A).

Die städtebaulichen Orientierungswerte der DIN 18005 werden somit durch die Errichtung eines Lärmschutzwalls von ca. 2 m Höhe eingehalten.

4.5. Landespflegerische Zielvorstellungen

Auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen gemäß § 17 Landespflegegesetz vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes unterlassen und für Ausgleich/Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen (in angemessener Frist) Vorsorge getroffen werden.

Schafft ein Bebauungsplan die Rechtsgrundlage für Eingriffe, so muß dieser neben dem Konzept für die Bebauung der Planfläche gleichzeitig Lösungsansätze für die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege aufzeigen. Auf der Grundlage der vorangestellten Erhebungen, Analysen und Bewertungen sind unter Beteiligung der Landespflegebehörde landespflegerische Zielvorstellungen und Maßnahmen entsprechend den örtlichen Erfordernissen zu entwickeln (vgl. § 17 (4) Ziff. 2 Landespflegegesetz) und in die Planung einzubringen.

Nachfolgend werden daher landespflegerische Ziel- und Planungsvorstellungen formuliert, die dem Plankonzept zugrunde liegen.

- Randliche Eingrünung des Plangebiets mit heimischen, standortgerechten Gehölzen.
- Innere Durchgrünung des Wohngebiets durch Pflanzung heimischer Laubgehölze im Straßenraum und auf den privaten Flächen.

Hat vorgelegen!

7. Juni 1986 Ref. No. Az: 60-11-67

Kreisverwaltung

des Rhein-Hunsrück-Kreises

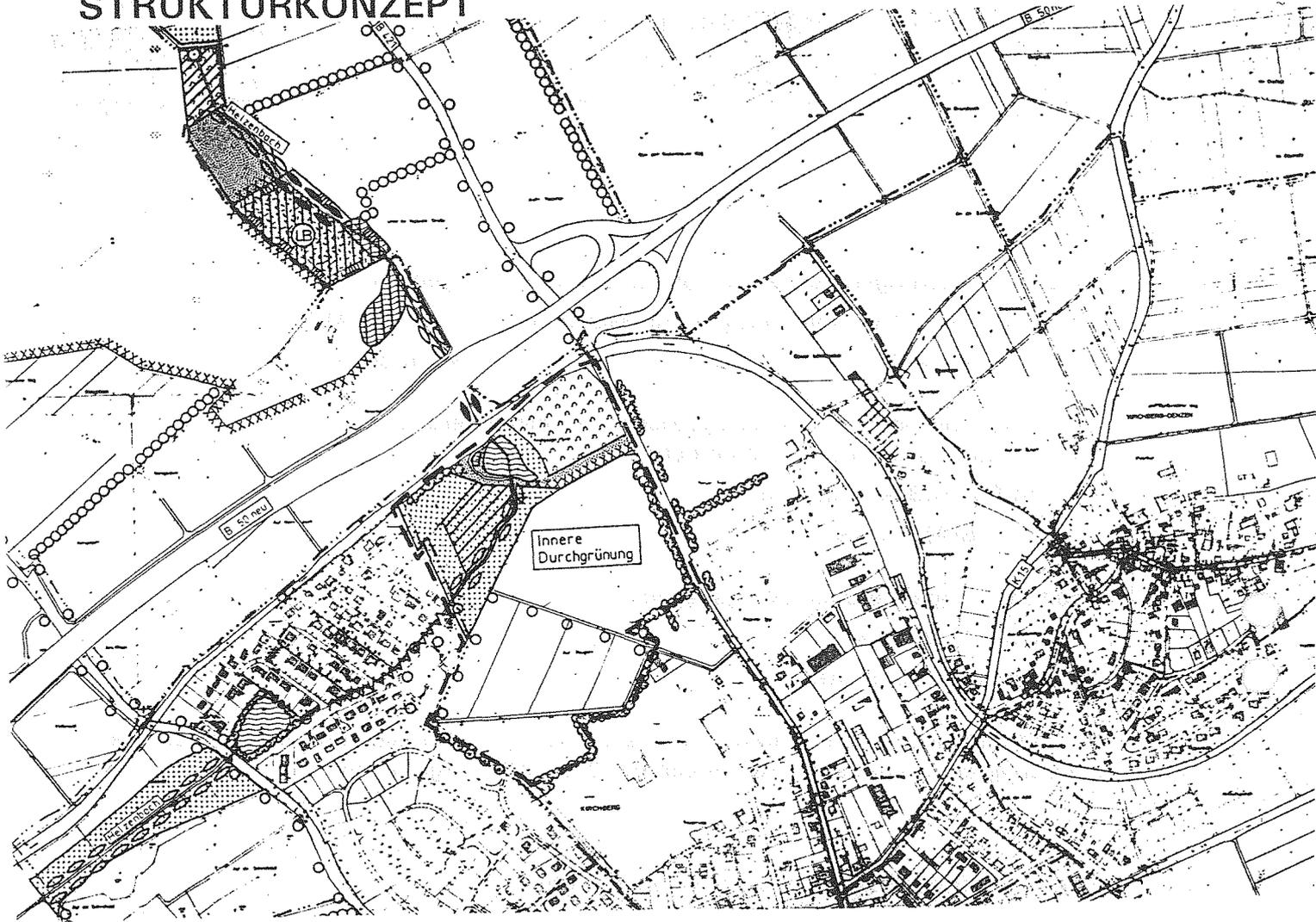
KARST INGENIEURE GMBH

STÄDTEBAU • VERKEHRSWESEN • LANDSCHAFTSPLANUNG

56283 NÖRTERSCHAUSEN ☎ 02605/3036



LANDSCHAFTSPLANERISCHES STRUKTURKONZEPT



BESTAND/ERHALTUNG

-  Straßenbäume
-  Gebüsch
-  Biotop der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz
-  extensive Mähwiese
-  Teich (Zurückdrängung der fischereilichen Nutzung)
-  naturnaher Bach
-  Sickerquelle
-  bachbegleitendes Gehölz
-  Laubwald (langfristige Entwicklung zum standortgerechten, naturnahen Wald)
-  Erlenbruchwald
-  Sukzessionsfläche
-  Grenze des Bebauungsplans

ENTWICKLUNG

-  geschützter Landschaftsbestandteil
-  Grünlandextensivierung
-  Feldhecken
-  Straßenbäume
-  Waldrand
-  bachbegleitendes Gehölz
-  Freilegung des verrohrten Bachabschnittes
-  Renaturierung (Mäanderbildung) des Bachabschnittes
-  Umwandlung von Nadelforst in standortgerechten Laubwald
-  Streuobst

- Weitestgehende Verminderung von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser durch eine getrennte Erfassung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers.
- Erhalt und Entwicklung der Biotopbestandteile, insbesondere des nördlichen Teils des Plangebiets, unter Gesichtspunkten des Arten- und Biotopschutzes, des Wasserschutzes und der Erholung.

4.6. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die landschaftsplanerischen Festsetzungen umfassen zum einen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gemäß § 9 (1) Ziff. 20 BauGB. Zum anderen betreffen sie gemäß § 9 (1) Ziff. 25a BauGB

- die landschaftliche Einbindung des Plangebiets,
- Pflanzungen auf Privatgrundstücken,
- Begrünung des Straßenraums,
- Begrünung von Hausfassaden.

Wichtigste Ziele der Landschaftsplanung sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Integration des Wohnbaugebiets in die vorhandenen städtebaulichen und landschaftlichen Strukturen.

4.6.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

Im Rahmen der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes wird vorgeschlagen, die Erschließungsstraße anstatt mit einer Schwarzdecke mit Pflaster zu erstellen, um die Flächenversiegelung so gering wie möglich zu halten. Während auf einer asphaltierten Straße die Niederschläge zu fast 100 % oberflächlich abfließen, kann auf einem gepflasterten Weg zumindest ein Teil des Regenwassers durch die Fugen versickern.

Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist soweit als möglich auf Flächen im Plangebiet zu versickern, um das öffentliche Kanalnetz zu entlasten und einen Beitrag zur Grundwasseranreicherung im Sinn des § 1 (5) Ziff. 7 BauGB zu leisten. Schadstoffbelastetes Oberflächenwasser ist hiervon ausgenommen.

Dabei ist jedoch zu beachten, daß für die punktuelle Zusammenführung von Oberflächenwasser (z. B. vom Hausdach) und Einleitung in den Boden eine Genehmigung gemäß Landeswassergesetz durch die Untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung erforderlich ist.

Hat vorgelesen
7. Juni 1996 Rf/bo Az.: 60-13-67
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises



Zur gestalterischen und ökologischen Belebung des Wohngebietes und zur Verbesserung des Lokalklimas ist eine Fassadenbegrünung sehr vorteilhaft. Durch sie können Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft - gemäß den Vorschriften des § 17 (4) Landespflegegesetz - minimiert werden:

- Erhebliche Mengen an Staub und Schadgasen werden gebunden.
- Durch den grünen "Schutzmantel" können sich die Gebäudefassaden nur in erheblich geringerem Maße aufheizen.
- Niederschlagswasser wird zurückgehalten und über die Blätter verdunstet, wodurch sich einerseits die Luftfeuchtigkeit erhöht und andererseits das Regenwasser nicht ausschließlich über die Kanalisation abgeführt werden muß.
- Zwischen Gebäude und Blattwerk bildet sich ein Luftpolster, das im Sommer vor extremer Hitze, im Winter (besonders bei immergrünen Pflanzen) vor extremer Kälte schützt.
- Das dichte Blattwerk schützt das Mauerwerk vor Witterungseinflüssen, insbesondere vor Feuchtigkeit.
- Zahlreiche Tierarten finden im Fassadengrün einen Lebensraum. So sind der Blauregen und der Knöterich wertvolle Bienenpflanzen. Allein 23 Vogelarten ernähren sich z. B. von den Beeren des Wilden Weins.

Folgende Kletterpflanzen sind besonders zur Fassadenbegrünung geeignet:

<i>Clematis vitalba</i>	- Waldrebe
<i>Hedera helix</i>	- Efeu
<i>Hydrangea petiolaris</i>	- Kletterhortensie
<i>Lonicera heckrottii</i>	- Geißblatt
<i>Parthenocissus tricuspidata</i> 'Veitchii'	- Knöterich

Zur inneren Durchgrünung und zur Gestaltung des Straßenraumes sind entlang der Erschließungsstraße großkronige Laubbäume einer Art je Gestaltungsraum in Form von Hochstämmen zu pflanzen.

Die Straßenbäume sind aus folgender Artenliste auszuwählen:

<i>Acer platanoides</i> 'Cleveland'	- Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	- Bergahorn
<i>Crataegus x carrierei</i>	- Apfeldorn
<i>Pyrus calleryana</i> 'Chanticleer'	- Birne
<i>Sorbus intermedia</i> 'Brouwers'	- Mehlbeere
<i>Tilia cordata</i> 'Rancho'	- Winterlinde

Der Gehölzstreifen am südwestlichen Rand (Abgrenzung zur Stadthalle) ist gemäß § 9 (1) Ziffer 25b zu erhalten und zu pflegen.



In Verlängerung der Gartenstraße ist quer durch das Wohngebiet ein Grünstreifen geplant, der sich im Zentrum zu einem kleinen Platz aufweitet. Mit einer Bepflanzung wenigstens teilweise mit heimischen standortgerechten Gehölzen kann dieser Grünstreifen zumindest teilweise die Funktion einer ökologischen Vernetzungslinie zwischen dem der Erholung und dem Arten- und Biotopschutz dienenden nördlichen Bereich und den Gehölzstreifen an den südöstlichen Rändern erfüllen. Desweiteren ist dieser Grünstreifen ein herausragendes Element der Grüngestaltung des Wohngebiets, das dadurch belebt und klar strukturiert wird.

Weiterhin ist je Baugrundstück ein Obstbaum oder heimischer Laub- oder Obstbaum in Form eines Hochstammes als Hausbaum zu pflanzen.

Für die Hausgärten wird eine naturverträgliche Nutzung mit Verzicht auf Pestizide und Mineraldünger vorgeschlagen. Rasenflächen sollten nach Möglichkeit als extensive Blumenwiese angelegt werden und bei der Neupflanzung von Sträuchern oder Hecken sollte auf heimische, standortgerechte Gehölze zurückgegriffen werden.

4.6.2. Maßnahmen zum Ausgleich und als Ersatz für Beeinträchtigungen

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die verbleibenden Beeinträchtigungen wie Flächenversiegelung und Veränderung des Landschaftsbilds sind verschiedene Maßnahmen innerhalb des Plangebiets vorgesehen. Durch Aufwertung bisher intensiv genutzter Flächen oder Sicherung und Weiterentwicklung vorhandener Landschaftselemente, die aufgrund von Vorbelastungen bereits in ihrem Bestand bedroht sind, soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes aufrecht erhalten werden.

Der geplante Lärmschutzwall zwischen Wohngebiet und der B 421 ist dicht mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Je 100 m² sind 10 Bäume und 40 Sträucher aus folgender Liste zu pflanzen:

Bäume:

<i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	-	Buche
<i>Prunus avium</i>	-	Vogelkirsche
<i>Quercus petraea</i>	-	Traubeneiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Vogelbeere

Hat vorgelegt

7. Juni 1995 *Rf 60* Az.: 610-13-67

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises



Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	- Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	- Hasel
<i>Crataegus monomya</i>	- Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	- Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	- Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	- Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	- Kreuzdorn
<i>Rosa spec.</i>	- versch. Heckenrosen-Arten
<i>Viburnum lantana</i>	- Wolliger Schneeball

Die Gehölze des Lärmschutzwalls sind ggf. im Abstand von ca. 10 Jahren durch Lichtungs- und Verjüngungsschnitte dauerhaft zu entwickeln und zu erhalten.

Im nördlichen Teil des Baugebiets sind verschiedene Maßnahmen gemäß § 9 (1) Ziffer 20 Baugesetzbuch festgesetzt bzw. aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nur in der Begründung empfohlen, die zum einen eine Verbesserung der ökologischen Situation bewirken und zum anderen eine gute Erholungsnutzung ermöglichen. Im wesentlichen wird die jetzige Struktur beibehalten und durch verschiedene Maßnahmen verbessert.

- Der Helzenbach ist zwischen Wald und westlicher Plangebietsgrenze naturnah zu gestalten, d. h., der Bachlauf sollte leicht mäandrieren und die Ufer sind standortgerecht zu bepflanzen. Die Veränderung des Bachlaufs bedarf allerdings einer Festsetzung gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz. Die Ufer sind vorzugsweise mit Schwarzerle zu sichern und der gekennzeichnete Streifen beidseitig des Ufers ist alle drei bis fünf Jahre im Herbst zu mähen. Dabei ist das Mähgut von der Fläche zu entfernen. Durch diese Maßnahme soll die Entwicklung von z. B. Mädesüßfluren ermöglicht werden.
- Der Acker ist in extensive Mähwiese umzuwandeln.
- Die Mähwiesen sind zu extensivieren und es sind einzelne standortgerechte Gehölze zu pflanzen (Artenliste 1 und 3 im Anhang der Begründung). Desweiteren sind auf den entsprechend festgesetzten Standorten Bäume und Sträucher ebenfalls aus den o. g. Artenlisten zu pflanzen.
- Am Rand der Bahnböschung im Norden und der Straßenböschung im Nordosten ist unter Einbeziehung vorhandener Gehölze ein geschlossener Gehölzstreifen anzulegen. Auch hier sind die Arten aus der Artenliste 1 zu wählen. Hierdurch soll eine optische und physische Barriere zur Bahnlinie und der Bundesstraße entstehen.

Kirchberg
Landschaftsplanung
Kirchberg-Kirchberg



- Die fischereiliche Nutzung des Teichs ist nach Ablauf der Pachtverträge und dem Übergang der Grundstücke an die Stadt zu untersagen, damit sich relativ ungestört ein natürliches Spektrum der Flora und Fauna entwickeln und ansiedeln kann.
- Die Teichränder sind ergänzend zu dem bisherigen Bestand mit Initialpflanzungen wie Schilf, Großseggen und Röhrichte zu bepflanzen. Vereinzelt sind auch Weiden und Schwarzerlen zu setzen. Vorhandene standortgerechte Gehölze sind unbedingt zu erhalten.
- Der offene Bereich um den Teich ist vereinzelt mit Gehölzen aus der Artenliste 2 im Anhang zu bepflanzen. Die Wiese ist alle ein bis zwei Jahre im Herbst zu mähen. Dabei ist das Mähgut von der Fläche zu entfernen.
- Der Helzenbach, der südlich um die Teiche herangeleitet wird, ist in diesem Bereich (im Wald) an den Ufern standortgerecht (vorzugsweise Erlen) zu bepflanzen. Standortfremde Gehölze sind zu entfernen. Die Maßnahmen sind so schonend wie möglich durchzuführen, damit der Eingriff mittelfristig, evtl. sogar kurzfristig zu einer ökologischen Verbesserung des Helzenbachs führt.
- Die Fläche, die am südlichen Rand des Waldes mit Fichten bepflanzt ist, ist stufenweise größtenteils in einen Waldmantel zu verwandeln und randlich (der dem Wald abgewandten Seite) ein ca. 3 m breiter Waldsaum anzulegen. Für den Waldmantel sind je 100 m² 15 Sträucher und 3 Bäume aus der Artenliste 4 im Anhang zu pflanzen. Für den Waldsaum ist eine Wiese mit hohem Kräuteranteil anzusäen, der Saum ist alle zwei bis drei Jahre im Herbst abzumähen und das Mähgut dabei von der Fläche zu entfernen.
- Die Pappeln des Pappelwaldes sind nach und nach stufenweise zu entfernen und die forstlichen Eingriffe in den Wald sind zu dem Ziel vorzunehmen, einen Laubplenterwald bzw. einen naturnahen Laubwald zu entwickeln. Nordöstlich vom Teich ist der Hainsimsen-(Traubeneichen)-Buchenwald und südwestlich vom Teich der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald gemäß der jeweiligen hpnV-Gesellschaft anzustreben. Insbesondere randlich des Waldes sind auch Sträucher zu fördern, so daß nach und nach in einer allmählichen Entwicklung auch in diesen Waldrändern ein Waldmantel entsteht.
- Die Gehölze außerhalb des Waldes sind im Abstand von ca. 10 Jahren durch Lichtungs- und Verjüngungsschnitte (z. B. Auf-den-Stock-setzen) dauerhaft zu entwickeln und zu erhalten.
- Die ggf. zu pflanzenden Obstbäume sind durch Schnitt in ein- bis zweijährigem Abstand zu pflegen und zu entwickeln.
- Für die Erholungsnutzung sind unter Einbeziehung vorhandener Wege sandgebundene, erdgebundene Wege oder Wiesenwege anzulegen, sowie Parkbänke und dergleichen aufzustellen.

Hat vorgelegt

7. Juni 1995

Az.: 610-11-67

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises



4.7. Flächenbilanz

Plangebiet: ca. 17,19 ha

Bestand Plangebiet Süd (Acker): ca. 11,25 ha

Ruderalflur: 0,06 ha

Acker: 9,55 ha

Mähwiese: 0,91 ha

Gebüsch: 0,12 ha

Weg, erdgebunden: 0,39 ha

Straßenrandgrün: 0,11 ha

Weg, asphaltiert 0,11 ha

Bestand Plangebiet Nord (Wiesen/Wald/Teich/Bach): ca. 5,94 ha

Acker: 0,48 ha

Mähwiese, intensiv: 1,26 ha

Mähwiese, extensiv: 0,88 ha

Bach im Offenland: 0,08 ha

Pumpstation: 0,04 ha

Wege, erdgebunden 0,14 ha

Nadelwald: 0,35 ha

Pappelwald: 1,53 ha

Straßenböschung 0,31 ha

Teich: 0,42 ha

Bereich um den Teich (Wiese, Gehölzgruppen): 0,40 ha

Gebüsch: 0,05 ha

Planung Süd (Acker): ca. 11,25 ha

Wohnbebauung:
121 Häuser á 200 m² 2,42 ha

Mischgebiet (Hotel): 0,12 ha

Straßen: 1,55 ha

Fußweg: 0,10 ha

Wirtschaftswege, asphaltiert 0,09 ha

Versiegelung 4,28 ha

davon Neuversiegelung 4,06 ha



Wirtschaftsweg, erdgebunden	0,20 ha
Böschungsgebüsch	0,46 ha
öffentliche Grünfläche in Wohnbaugebieten	0,26 ha
<u>Grünflächen, privat</u>	<u>6,05 ha</u>
Planung Nord (Wiesen, Wald, Teich, Bach)	ca. 5,94 ha
Extensive Wiese mit Gehölzgruppen	2,32 ha
Bach mit Begleitvegetation	0,2 ha
Teich	0,42 ha
Bereich um den Teich	0,4 ha
Laubwald	1,49 ha
Waldmantel und Waldsaum	0,35 ha
Böschungsgebüsch	0,44 ha
Pumpstation	0,04 ha
Wege, sand- bzw. erdgebunden	0,28 ha

Hat vorgelegt

7. Juni 1996 *Ref. Az.: 610-11-67*

Kreisverwaltung
des Rhein-Münster-Kreises



5. VER- UND ENTSORGUNG

Es ist vorgesehen, die Erschließung vor Fertigstellung der Gebäude zu sichern und auf der Grundlage von Bauentwürfen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufgestellt sind, auszuführen.

5.1. Wasserversorgung

Die Versorgung der ca. 120 Wohneinheiten mit Trink- und Brauchwasser kann nach Angaben der Verbandsgemeindewerke Kirchberg durch Anschluß an das vorhandene Ortsnetz gewährleistet werden. Weitere Einzelheiten, wie Menge und Druck, sind im Rahmen der Erschließungsplanung nachzuweisen.

5.2. Abwasserbeseitigung

Die Stadt Kirchberg ist mit ihrem westlichen Stadtbezirk an die Zentrale Kläranlage "Kirchberg-West" angeschlossen. Die Abwasser aus dem Plangebiet werden im Mischsystem der Kläranlage zugeleitet. Dazu wird ein Anschluß an den Sammler im angrenzenden Baugebiet "Helzenbach" erforderlich. Westlich des Baugebiets "Helzenbach" ist der Bau eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Details werden im Rahmen der Erschließungsplanung dargelegt.

5.3. Stromversorgung

Die Stromversorgung des Baugebiets erfolgt aus der geplanten Transformatorenstation in der Gartenstraße. Die Fläche für den Stationsplatz wurde im Bebauungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt. Um eine Kabelverbindung zwischen B 421 und diesem Stationsplatz zu ermöglichen, wird in der hier liegenden öffentlichen Grünfläche ein 2,00 m breiter Streifen mit Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers festgesetzt.



Ein weiterer Anknüpfungspunkt für die Stromversorgung befindet sich im angrenzenden Baugebiet "Am Helzenbach". Hier kann von der bereits vorhandenen Transformatorenstation ein Anschluß über Erdverkabelung innerhalb der geplanten Erschließungsstraße erfolgen.

5.4. Gasversorgung

Der zuständige Gasversorgungsträger sieht die Erschließung des Baugebiets mit Erdgas in seinen Planungen bereits vor. Hierzu können die bereits vorhandenen Gasleitungen in der Gartenstraße und in der Wilhelm-Bongart-Straße als Anschlußpunkte dienen.

6. BODENORDNUNG

Die Stadt Kirchberg beabsichtigt, die Flächen im Planungsgebiet zu erwerben und durch Fortführungsmessung die erforderlichen öffentlichen Flächen und die Baugrundstücke zu bilden.

Soll der Erwerb der gesamten Fläche nicht realisiert werden, ist die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens nach den Bestimmungen der §§ 45 ff. Baugesetzbuch zu empfehlen.

Hat vorgelegt

7. Juni 1986

Kfbo Az:

bro-11-67

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises



7. FINANZIERUNG

Die Finanzierung des Gemeindeanteils an den Erschließungskosten erfolgt durch Mittel aus dem jeweiligen Haushalt.

Bearbeitet im Febr. 94
hs-sn-gr

Kirchberg,

KARST INGENIEURE GMBH
Projektnummer: 10 502

.....
Lanninger (Stadtbürgermeister)

Anhang
Artenlisten



Artenlisten heimischer Gehölzarten

Artenliste 1

<i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	-	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Bergahorn
<i>Aesculus hippocastanum</i>	-	Roßkastanie
<i>Amelanchier spec.</i>	-	Felsenbirne
<i>Berberis vulgaris</i>	-	Gewöhnliche Berberitze
<i>Betula pendula</i>	-	Gemeine Birke
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	-	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blut-Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	-	Zweiggriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	-	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	-	Besenginster
<i>Euonymus europaeus</i>	-	Spindelstrauch, Pfaffenhütchen
<i>Fagus sylvatica</i>	-	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Esche
<i>Juglans regia</i>	-	Walnuß
<i>Ligustrum vulgare</i>	-	Luguster
<i>Lonicera peericlymenum</i>	-	Wald-Heckenkirsche (rankend)
<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Gemeine Heckenkirsche (Strauch)
<i>Malus sylvestris</i>	-	Apfel
<i>Prunus avium</i>	-	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	-	Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe
<i>Quercus petraea</i>	-	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	-	Stieleiche
<i>Rhamnus frangula</i>	-	Faulbaum
<i>Rosa canina</i>	-	Hundsrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	-	Weinrose; Schottische Zaunrose
<i>Rubus fruticosus</i>	-	Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	-	Himbeere
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Eberesche
<i>Sorbus aria</i>	-	Mehlbeere

Hat vorgelegt

7. Juni 1994 Rf/60 Az.: 610-11-67

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises



Artenliste 2

Bäume

Acer campestre	-	Feldahorn
Acer platanoides	-	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Betula pendula	-	Sandbirke
Betula pubescens	-	Moorbirke
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fraxinus excelsior	-	Esche
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Prunus padus	-	Traubenkirsche
Quercus robur	-	Stieleiche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche oder Vogelbeere

Sträucher

Cornus sanguinea	-	Bluthartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	-	Faulbaum
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe oder Schwarzdorn
Rhamnus cathartica	-	Kreuzdorn
Rosa canina	-	Hundsrose
Salix aurita	-	Ohrweide
Salix caprea	-	Salweide
Salix cinerea	-	Grauweide
Viburnum opulus	-	Wasserschneeball

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises



Artenliste 3

Obstbäume

- | | |
|----------------|---------------------------------|
| Apfelbäume | - Goldparmäne |
| | - Roter Boskoop |
| | - Gloster |
| | - Roter Berlepsch |
| Birnbäume | - Williams Christbirne |
| | - Conference |
| | - Alexander Lucas |
| Kirschbäume | - Große Prinzessin |
| | - Hedelfinger Riesenkirsche |
| | - Große schwarze Knorpelkirsche |
| Zwetschenbäume | - Hauszwetschge |

Artenliste 4

Bäume

- | | |
|--------------------|--------------|
| Carpinus betulus | - Hainbuche |
| Fagus sylvatica | - Buche |
| Fraxinus excelsior | - Esche |
| Quercus robur | - Stieleiche |

Sträucher

- | | |
|---------------------|--------------|
| Cornus sanguinea | - Hartriegel |
| Corylus avellana | - Hasel |
| Crataegus laevigata | - Weißdorn |
| Prunus spinosa | - Schlehe |
| Rosa canina | - Hundrose |

Hat vorgelegen!

7. Juni 1994

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises



Artenliste 5

Straßenbäume

Acer platanoides 'Cleveland'	-	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Crataegus x carrierei	-	Apfeldorn
Pyrus calleryna 'Chanticleer'	-	Birne
Sorbus intermedia 'Brouwers'	-	Mehlbeere
Tilia cordata 'Rancho'	-	Winterlinde

Artenliste 6

Bäume

Acer campestre	-	Feldahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fagus sylvatica	-	Buche
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Quercus petraea	-	Traubeneiche
Sorbus aucuparia	-	Vogelbeere

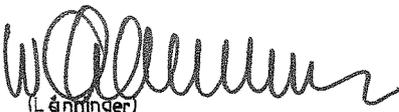
Sträucher

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rhamnus cathartica	-	Kreuzdorn
Rosa spec.	-	versch. Heckenrosen-Arten
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball

Ausgefertigt:

Stadt Kirchberg

Kirchberg, 20. JUNI 1994


(L. Gänninger)

STADTBÜRGERMEISTER



KARST INGENIEURE GMBH

STÄDTEBAU • VERKEHRSWESEN • LANDSCHAFTSPLANUNG
56283 NÖRTERSHAUSEN ☎ 026 05/3036

